

Volksabstimmung vom 11. Dezember 1921.

Mitbürger!

Gemäß den Beschlüssen des Kantonsrates vom 26. September, 17. und 10. Oktober 1921 unterbreiten wir Euch zur Abstimmung folgende Vorlagen:

1. Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern;
2. Gesetz über die Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Güterschlächtere);
3. a) Initiative der sozialdemokratischen Partei auf Revision des Gesetzes betr. die direkten Steuern vom 25. November 1917;
b) Initiative des kantonal-zürcherischen Verbandes der Festbesoldeten und des kantonal-zürcherischen Privatangestellten- und Beamtenkartells auf Revision des Gesetzes betr. die direkten Steuern vom 25. November 1917.

Wir laden Euch ein, diese Vorlagen zu prüfen und am Abstimmungstage, Sonntag, den 11. Dezember 1921, Euere Stimme über Annahme oder Verwerfung derselben auf den Euch zuzustellenden Stimmzetteln mit Ja oder Nein abzugeben.

Zürich, den 20. Oktober 1921.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. H. Mousson.

Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

I.

Gesetz

über den

Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

§ 1. Der Kanton Zürich ist Mitglied des Konkordates betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 7. April 1914. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Konkordatsbestimmungen und der vom Bundesrat am 16. Dezember 1920 genehmigten Abänderung der Art. 7 und 22. Ausgenommen ist Art. 11, der durch den nachfolgenden § 4 ersetzt wird.

§ 2. Für jeden zum Straßenverkehr zugelassenen Motorwagen wird eine Verkehrsbewilligung ausgestellt, welche enthalten soll:

- a) den Namen und den Wohnsitz des Eigentümers;
- b) die Firma des Erstellers;
- c) die Nummer des Chassis;
- d) die Nummer des Motors;
- e) die Motorstärke in PS;
- f) das Gewicht des vollständig ausgerüsteten Wagens;
- g) die Tragkraft oder die Zahl der Plätze;
- h) das Datum der Prüfung des Fahrzeuges.

Die Pferdekkräfte werden nach folgender Formel berechnet: $N = 0,4 \times i \times d^2 \times S$ (N = Zahl der wirklichen Pferde; i = Zahl der Zylinder; d = innerer Durchmesser eines Zylinders in Zentimetern; S = Kolbenhub in Metern).

§ 3. Die internationalen Fahrausweise im Sinne der internationalen Übereinkunft vom 11. Oktober 1909 betreffend den Automobilverkehr werden von der zuständigen Direktion des Regierungsrates auf Grund der kantonalen Fahrbewilligung gegen eine Gebühr von 5 Fr. ausgestellt. Sie besorgt ferner sämtliche die Fahrausweise betreffenden Feststellungen, Vorkehrungen u. s. w.

Die internationalen Fahrausweise gestatten den freien Verkehr in allen Staaten, welche der oben erwähnten internationalen Übereinkunft beigetreten sind; sie besitzen ohne neue Prüfung Gültigkeit.

Die internationalen Fahrausweise besitzen vom Tage der Ausstellung an für ein Jahr Gültigkeit. Die darin enthaltenen handschriftlichen Angaben sollen stets mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen geschrieben sein.

Diese Vorschriften finden auf Motorwagen und Motorfahräder Anwendung.

§ 4. Die Verkehrsbewilligung wird nur erteilt, wenn der Eigentümer des Fahrzeuges nachweist, daß er bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung zur Deckung des Schadens, der durch den

Gebrauch des Fahrzeuges Dritten zugefügt wird, abgeschlossen hat. Die Versicherung muß die zivilrechtliche Haftung des Eigentümers des Fahrzeuges und desjenigen decken, welcher es mit Ermächtigung des Eigentümers führt. Die Versicherungspflicht erstreckt sich nicht auf die Familienangehörigen des Eigentümers.

Die Versicherungspflicht kann auch erfüllt werden durch die Mitgliedschaft bei einer Organisation (Verein, Verband), die ihre Mitglieder kollektiv bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft gemäß den in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften versichert.

Die durch die Versicherung gedeckte Schadenssumme muß mindestens betragen:

- a) bei Motorfahrzeugen: 25,000 Fr. für eine Person, 80,000 Fr. für ein mehrere Personen treffendes Ereignis und 10,000 Fr. für Sachschaden;
- b) bei Motorfahrrädern: 25,000 Fr. für eine Person, 50,000 Fr. für ein mehrere Personen treffendes Ereignis und 5000 Fr. für Sachschaden;
- c) bei Fahrrädern 25,000 Fr. für Personen- und 2000 Fr. für Sachschaden.

Für Motorlastwagen, welche zur Beförderung von Personen verwendet werden, muß die zu deckende Schadenssumme für ein mehrere Personen treffendes Ereignis mindestens 150,000 Fr. betragen.

Der Nachweis der Versicherung muß alljährlich anlässlich der Erneuerung der Verkehrsbewilligung und außerdem auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit erbracht werden.

Die Versicherungsverträge müssen die Klausel enthalten, daß der Fahrzeugeigentümer von dem durch ein Motorfahrzeug verursachten Schaden die ersten 100 Fr., von dem durch ein Fahrrad verursachten Schaden die ersten 10 Fr. selber zu tragen hat.

§ 5. Der Regierungsrat ist ermächtigt, für die Radfahrer, die nicht bereits ihre Versicherungspflicht erfüllt haben, mit Versicherungsgesellschaften kollektive Haftpflichtversicherungs-

verträge gemäß § 4 abzuschließen und diese Radfahrer zum Beitritt zu verpflichten.

§ 6. Über die Verwendung von Traktoren und anderen Motorfahrzeugen mit Anhängewagen und über die dafür zu bezahlenden Gebühren erläßt der Regierungsrat besondere Vorschriften. § 45, Absatz 2, des Gesetzes betreffend das Straßenwesen findet auf diese Fahrzeuge keine Anwendung.

§ 7. Die Fahrbewilligung für Motorfahrzeuge darf nur Personen erteilt werden, die moralisch und fahrtechnisch hinreichende Gewähr für die Verkehrssicherheit bieten.

§ 8. Für die Erteilung der Verkehrsbewilligung werden jährliche Gebühren erhoben, und zwar:

a) Für Fahrräder 3 Fr.

b) für Motorfahrräder bis 1 PS 40 Fr.

Für jede weitere PS wird die Gebühr um 15 Fr. erhöht.

Für die Beiwagen der Motorfahrräder wird die Gebühr um die Hälfte erhöht;

c) für Motorwagen bis 5 PS 150 Fr.

Für jede weitere PS wird die Gebühr um 20 Fr. erhöht.

Bruchteile bis 0,5 PS fallen außer Betracht; Bruchteile über 0,5 PS werden als eine volle PS berechnet.

An Personen, die sich gewerbsmäßig mit dem Handel, der Fabrikation oder der Reparatur von Motorfahrzeugen befassen, werden für Probefahrten Kollektivbewilligungen erteilt. Diese Bewilligung berechtigt zur Fahrt abwechslungsweise mit verschiedenen Fahrzeugen; zur gleichen Zeit darf aber nur ein Fahrzeug benutzt werden. Die jährliche Gebühr beträgt für Motorfahrräder 100 Fr., für Motorwagen 500 Fr.

Die Gebühr für Motorfahrzeuge wird auf die Hälfte reduziert, wenn die Verkehrsbewilligung erst im letzten Kalendervierteljahr erteilt wird.

§ 9. Der Bewerber hat für die Benützung der ihm ausgehändigten Kontrollschilder, die Eigentum des Staates bleiben, eine Vergütung in der Höhe der Selbstkosten zu bezahlen.

Wird ein Fahrzeug nicht mehr gebraucht, oder veräußert, oder verstellt, so müssen die Schilder derjenigen Amtsstelle zurückgegeben werden, von welcher sie bezogen worden sind.

Werden die Schilder aus irgend einem Grunde später nicht mehr oder nur in unbrauchbarem Zustand vorgewiesen oder zurückgegeben, so sind dem Staat die Kosten für den Ersatz zu vergüten.

§ 10. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann für Motorfahrzeuge, die gemeinnützigen Zwecken dienen (Krankenwagen, Feuerwehrmotorwagen und dgl.), die Verkehrsgebühr ermäßigen oder erlassen.

§ 11. Die Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder fallen in die Staatskasse.

Neun Zehnteile des Reinertrages werden unter den Kanton und die Städte Zürich und Winterthur nach der Länge der Straßen I. und II. Klasse, deren Unterhalt ihnen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen obliegt, derart verteilt, daß pro Kilometer die Stadt Winterthur den dreifachen, und die Stadt Zürich den fünffachen Betrag des dem Staat pro Kilometer zufallenden Betreffnisses erhalten. Dieser Teil der Gebühren ist ausschließlich für besondere Aufwendungen beim Bau und Unterhalt von Hauptverkehrsstraßen zu verwenden. Die Stadträte Zürich und Winterthur erstatten über die Verwendung dem Regierungsrat alljährlich Bericht.

Neun Zehnteile des Reinertrages der Gebühren für Fahrräder werden für besondere Aufwendungen beim Bau und Unterhalt von Hauptverkehrsstraßen verwendet.

§ 12. Der Regierungsrat kann die Anbringung technisch zweckmäßiger Verbesserungen an den Motorfahrzeugen obligatorisch erklären, sofern sie im allgemeinen Interesse liegen und ihre Anschaffung keine unverhältnismäßigen Kosten verursacht.

§ 13. Der Regierungsrat ist befugt, den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf bestimmten Straßen und zu gewissen Tageszeiten zu verbieten.

§ 14. Die Übertretung von Vorschriften des Konkordates, dieses Gesetzes, sowie der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Beschlüsse wird, soweit nicht das Strafgesetz zur Anwendung kommt, mit Polizeibuße von 2—1000 Fr. bestraft. Der Mindestbetrag der Buße für zu schnelles Fahren mit Motorfahrzeugen beträgt 20 Fr.

Im Rückfalle kann die Buße bis auf 2000 Fr. erhöht und die Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams angedroht werden.

Der Rückfall kommt nicht mehr in Betracht, wenn seit dem Vollzug der letzten Polizeistrafe zwei Jahre verstrichen sind.

Übertretungen der Vorschriften über die Motorfahrzeuge werden, soweit sie nicht von den Gerichten geahndet werden, durch die Statthalterämter bestraft. Polizeibußen bis zum Betrage von 50 Fr. fallen den Gemeinden zu, in denen die Übertretungen begangen worden sind.

§ 15. Den Verzeigern dürfen keine Anteile an Bußen zufallen, welche wegen Übertretung dieses Gesetzes oder der Verordnungen und Beschlüsse verhängt werden.

§ 16. Den Eigentümern und Fahrern von Fahrzeugen, welche die Bestimmungen des Konkordates, dieses Gesetzes oder der Verordnungen und Beschlüsse vorsätzlich oder grobfahrlässig übertreten, können die Statthalterämter, abgesehen von der Buße, zeitweilig oder für immer die Verkehrs- oder Fahrbewilligung entziehen.

Das Recht, gerichtliche Beurteilung zu verlangen, gilt in diesen Fällen auch für den Entzug der Fahrbewilligung. Das Begehren hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Befugnis zum Entzug der Verkehrs- und Fahrbewilligung steht auch der Polizeidirektion zu.

§ 17. Fallen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrs- oder Fahrbewilligung dahin, so hat die Behörde, welche die Bewilligung erteilt hat, dieselbe zu entziehen.

Gegen die Verweigerung und den Entzug der Verkehrs- und Fahrbewilligung steht dem Betroffenen der Rekursweg offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Ausgeschlossen ist der Rekurs gegen Nichterteilung der Fahrbewilligung wegen ungenügenden Ergebnisses der Fähigkeitsprüfung.

§ 18. Absatz 1 von § 61 des Straßengesetzes erhält folgende Fassung:

Die Städte Zürich und Winterthur stellen Polizeivorschriften über das an die Straßen angrenzende Gebiet und über das Straßengebiet selbst und dessen Benützung auf. Die Bestimmungen sind dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen, dem Straßengesetz, dem Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern und dem Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, sowie den Verordnungen anzupassen. Abweichende Vorschriften dürfen sie nur enthalten, sofern dies durch die besonderen Verhältnisse der beiden Städte gerechtfertigt ist.

§ 19. Der Regierungsrat erläßt die nötigen Vollziehungsverordnungen und Beschlüsse.

§ 20. Dieses Gesetz tritt im Falle der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Erwahrung des Abstimmungsergebnisses durch den Kantonsrat in Kraft. Die in §§ 8 und 9 festgesetzten Gebühren werden vom 1. Januar 1922 an bezogen. Das Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 5. März 1916, sowie die Vollziehungsverordnungen vom 13. März 1916 und 22. Dezember 1919 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgehoben.

Zürich, den 26. September 1921.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Kern.

Der Sekretär:

Dr. Hirzel.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrat.)

Bei der Beratung der Initiative Brandenberger hat der Kantonsrat am 22. März 1920 beschlossen, es sei der Regierungsrat eingeladen, das Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern in dem Sinne in Revision zu ziehen, daß die Gebühren für die Erteilung der Verkehrsbewilligung für Motorfahrzeuge erhöht werden. Diesem Beschluß war bereits eine Erhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen vorausgegangen; schon am 22. Dezember 1919 hat der Kantons-

rat eine Abänderung der Automobilverordnung genehmigt, die annähernd eine Verdoppelung der Ansätze brachte, aber den Nachteil hatte, daß gerade die Fahrzeuge mit den höchsten Pferdekräften, die eine Mehrbelastung am meisten rechtfertigen und am leichtesten ertragen, wegen des gesetzlichen Maximums von 300 Fr. von der Erhöhung wenig oder gar nicht betroffen wurden. Die heutige Vorlage hebt diesen Nachteil auf, indem sie die stärkeren Fahrzeuge in angemessener Weise mit höheren Gebühren belastet. Durch die hieraus fließenden Mehrerträge wird der Staat in die Lage versetzt, in der baulichen Anpassung der Straßen an diese neuzeitlichen Verkehrsanforderungen wesentlich mehr leisten und dadurch verschiedenen unangenehmen Begleiterscheinungen begegnen zu können. Auch die Fahrradgebühren werden nun, im Gegensatz zu bisher, speziell für diesen Zweck bestimmt.

Eine Änderung der bisherigen Vorschriften mußte ferner für die Versicherung der Fahrer gegen Unfallschäden erfolgen. Die bisherigen Ansätze für Unfallentschädigungen gegenüber Drittpersonen und deren Eigentum sind infolge der eingetretenen Geldentwertung zum Teil zu niedrig bemessen; diese Ansätze werden jetzt bei Motorfahrzeugen auf 25,000 Fr. für eine Person, 80,000 Fr. für ein mehrere Personen treffendes Ereignis und 10,000 Fr. für Sachschaden, und bei Motorfahrzeugern auf 25,000 Fr. für eine Person, 50,000 Fr. für ein mehrere Personen treffendes Ereignis und 5,000 Fr. für Sachschaden erhöht. Für Motorlastwagen, die zur Beförderung von Personen verwendet werden, beträgt jetzt der Ansatz für ein mehrere Personen treffendes Ereignis mindestens 150,000 Fr.

Sodann erfordert die in den letzten Jahren durch die Verdoppelung der Zahl der Fahrräder für das allgemeine Publikum beim Begehen der Straßen hervorgerufene vermehrte Unsicherheit und Gefahr und die sich hieraus ergebende starke Vermehrung der Unfälle eine Ausdehnung der Versicherungspflicht gegenüber Drittpersonen und Sachschäden auch auf die Radfahrer. Der Ansatz beträgt 25,000 Fr. für Personen und 2,000 Fr. für Sachschaden. Dieser Schutz muß vom Staat nicht nur für das Publikum gefordert werden; er liegt ebenso im Interesse des gewissenhaften Radfahrers selber. Auch dem geübtesten Fahrer kann verschuldet oder unverschuldet eine Kollision mit Passanten oder Fuhrwerken zustoßen, in welchen

Fällen er das Eintreten der Versicherungsgesellschaft begrüßt. Dem Velofahrer muß diese Versicherung besonders dann willkommen sein, wenn ihm, wie vorgesehen, der Staat die Sache nach Möglichkeit erleichtert.

Bei der Abgabe der Kontrollschilder soll künftig für deren Benützung eine mäßige Gebühr entrichtet werden.

Die Verteilung der Gebührenerträge von den Motorfahrzeugen unter den Kanton und die beiden Städte Zürich und Winterthur, welche letztere die sämtlichen Straßen auf ihrem Gebiet auf eigene Kosten zu unterhalten haben, hat gegenüber bisher eine wesentliche Änderung erfahren. Während im bestehenden Gesetz vom Jahre 1916 ein rein willkürliches Verhältnis angenommen wurde, stellt die Vorlage auf die Länge der den drei Beteiligten zum Unterhalt obliegenden Straßen I. und II. Klasse ab. Daneben ist durch entsprechend verschieden gehaltene Ansätze pro Kilometer der stärkeren Beanspruchung und Abnutzung der Straßen in den Städten im Einverständnis mit den Behörden von Zürich und Winterthur Rechnung getragen.

Eine weitere Ergänzung des Gesetzes ist in § 16 enthalten. Während das Begehren um gerichtliche Beurteilung den Vollzug einer Verfügung im allgemeinen aufschiebt, ist es aus praktischen Gründen geboten, das Verhältnis hier umzukehren und grundsätzlich der Anrufung des richterlichen Entscheides die aufschiebende Wirkung zu versagen. Da der Entzug der Fahrbewilligung nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Verkehrsvorschriften erfolgt, kann nicht geduldet werden, daß gewissenlose und leichtsinnige Fahrer durch Anrufung des Gerichtes die im Interesse der Verkehrssicherheit liegende vorsorgliche Maßnahme des Gesetzes hinauszögern können.

Wenn einerseits zum Schutz des Publikums für den Verkehr speziell mit Motorfahrzeugen mehr oder weniger beengende Vorschriften erlassen werden, rechtfertigt es sich, den Besitzern und Benützern dieser Fahrzeuge andererseits durch Beseitigung der jetzigen ungleichen Bußenpraxis entgegenzukommen. Den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, besonders über die Fahrgeschwindigkeit muß mit aller Konsequenz nachgelebt werden. Die bisherige Bußenpraxis der Gemeindebehörden ist aber unhaltbar, weil bei der Feststellung des Tatbestandes oft in

ganz unzulässiger Weise vorgegangen wird, die Bußen sehr ungleich ausfallen und auch nirgends zur Registratur gelangen. Aus diesen Gründen wird die Untersuchung und Ahndung von Übertretungen durch Motorfahrzeugführer in die Hände der Statthalterämter gelegt.

Alle vorberatenden Instanzen sind darüber einig, daß diese Vorlage gegenüber dem bisherigen Gesetz wesentliche Vorteile für das Publikum wie für die Fahrer bringt und einen gesunden und zeitgemäßen Fortschritt bedeutet. Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten das revidierte Gesetz zur Annahme.

II.

Gesetz

über die

Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. (Güterschlächtere).

Art. I. Das kantonale Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

D. Weiterverkauf von landwirtschaftlichen Gewerben.

§ 235^{bis}. Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe durch Kauf oder Tausch erwirbt, darf es nicht vor Ablauf von fünf Jahren stückweise weiterveräußern.

Als landwirtschaftliche Gewerbe gelten ein oder mehrere Grundstücke mit oder ohne Gebäulichkeiten.

Bestehen Zweifel darüber, ob es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, so entscheidet die zuständige Direktion des Regierungsrates.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Baugebiet, auf Grundstücke, die sich in vormundschaftlicher Verwaltung befinden, und auf Grundstücke, die im Betreibungs- und Konkursverfahren versteigert werden.

Wo wichtige Gründe es rechtfertigen, namentlich, wenn es sich um den Verkauf durch die Erben des Käufers oder

durch gemeinnützige Genossenschaften handelt, kann die zuständige Direktion des Regierungsrates einen früheren Verkauf gestatten.

§ 235^{ter}. Ein Verkauf, der diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig und gibt kein Recht auf Eintragung in das Grundbuch. Ebenso ist jedes andere Rechtsgeschäft nichtig, das die Umgehung dieser Vorschriften in irgend einer Weise bezweckt.

Der Grundbuchbeamte hat die Eigentumsübertragung bei Handänderungen, welche von diesen Vorschriften betroffen werden, zu verweigern, sofern keine Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates vorliegt.

Ist es streitig oder zweifelhaft, ob eine Handänderung unter diese Vorschriften fällt, so hat der Grundbuchbeamte den Entscheid der zuständigen Direktion des Regierungsrates zu veranlassen.

§ 235^{quater}. Zuwiderhandlungen gegen das Veräußerungsverbot oder Umgehungen desselben werden mit einer Polizeibuße von 100 Fr. bis 10,000 Fr. bestraft.

Wird der Täter innerhalb fünf Jahren rückfällig, so kann mit der Buße eine Gefängnisstrafe bis zu einem Monat verbunden werden.

Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren von der öffentlichen Beurkundung des Rechtsgeschäftes an.

Art. II. Dieses Gesetz tritt im Falle seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am 1. Januar 1922 in Kraft.

Zürich, den 17. Oktober 1921.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
Kern.

Der Sekretär:
Dr. Hirzel.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrat.)

Der vorstehende Gesetzesentwurf ist aus den Bestrebungen zur Bekämpfung der Güterschlächtereier hervorgegangen. Unter Güterschlächtereier versteht man den gewerbmäßigen Ankauf landwirtschaftlicher Heimwesen mit folgender Weiterveräußerung binnen kürzester Frist zum Zwecke der

Erzielung möglichst hoher Gewinne. Für den Güterschlächter sind die bäuerlichen Heimwesen nur Spekulationsobjekte. Mit überlegener Routine weiß er seine Geschäftsabschlüsse herbeizuführen und er versteht überraschende Preise zu erzielen. Das Heimwesen wird dabei oft in unzweckmäßiger Weise zerstückelt. Die Erwerber sehen zu spät ein, daß sie übersetzte Preise bezahlt haben. Das Fatalste aber ist neben der Dezi- mierung der lebenskräftigen bäuerlichen Betriebe, daß die Güterpreise im allgemeinen in die Höhe getrieben werden. Der Güterschacher ist eine der wichtigsten Ursachen der Bodenverteuerung und Verschuldung, oder anders ausgedrückt, der volkswirtschaftlich bedauerlichen Erscheinung, daß der Verkehrswert der ländlichen Grundstücke den Ertragswert meist bedeutend übersteigt. Daß hier ein Krebsübel vorliegt, ist denn auch schon längst erkannt worden. Es war wohl zuerst das württembergische Gesetz vom 13. Juni 1853, das die Güterschlächterei zu bekämpfen versuchte durch ein Verbot der Zerstückelung eines neu erworbenen landwirtschaftlichen Gewerbes vor Ablauf von drei Jahren. Das Gesetz scheint sich bewährt zu haben und es ist dann auch in das württembergische Einführungsgesetz zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch hinüber genommen worden. Im Kanton Zürich richtete der Kantonalvorstand des zürcherischen Bauernbundes am 16. Mai 1893 an den Kantonsrat eine Petition folgenden Inhalts:

„In Anbetracht der stets zunehmenden Hofmetzgerei, betrieben hauptsächlich durch jüdische Güterspekulanten, ist der Vorstand des kantonalen zürcherischen Bauernbundes in den Fall gekommen, folgendes Gesuch an Ihr h. Kollegium zu richten:

a) Es möchten gesetzliche Vorschriften aufgestellt werden, wornach der gewerbsmäßige Ankauf und Vertrieb von Liegenschaften (jede Art von Liegenschaften inbegriffen) von der Lösung eines Patentbesitzes abhängig gemacht werden soll.

b) Dieses Patent soll nur an Schweizerbürger oder an Personen verabfolgt werden, welche in der Schweiz festen Wohnsitz haben.“

Der Kantonsrat übermittelte diese Petition dem Regierungsrat zum Bericht und Antrag. Der Regierungsrat legte dem Kantonsrat am 17. Oktober 1894 einen Gesetzesentwurf betreffend das Verfahren bei Handänderung von Liegenschaften

vor. Die Beratungen des Entwurfes wurden jedoch nach den ersten Verhandlungen abgebrochen und nie wieder aufgenommen. Über 10 Jahre stand der Entwurf auf dem Geschäftsverzeichnis des Kantonsrates. Am 19. Juni 1905 wurde er endlich abgeschlossen, weil man hoffte, daß das in Aussicht stehende eidgenössische Zivilgesetzbuch Bestimmungen zur Bekämpfung der Güterschlächtereie bringen werde. Der schweizerische Bauernverband bemühte sich auch lebhaft, solche Bestimmungen in das revidierte Obligationenrecht hineinzubringen. Der Gesetzgeber sah dann aber davon ab, für die ganze Schweiz einheitliche Bestimmungen aufzustellen und überließ es den Kantonen, auf dem Wege der Gesetzgebung diese Aufgabe zu lösen.

Artikel 218 des Obligationenrechtes lautet:

„Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung vorschreiben, daß ein landwirtschaftliches Gewerbe vom Käufer nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist in Stücken weiterverkauft werden darf.“

Die Kantone sind dabei an die folgenden Bestimmungen gebunden:

1. Das Verbot des stückweisen Weiterverkaufs darf nicht über fünf Jahre von dem Zeitpunkte an dauern, wo das Gewerbe dem Käufer zum Eigentum übertragen worden ist.

2. Das Verbot darf keine Anwendung finden auf Baugrund, auf Grundstücke, die sich in vormundschaftlicher Verwaltung befinden, und auf Grundstücke, die im Betreibungs- und Konkursverfahren versteigert werden.

3. Die zuständige Behörde soll einen früheren Verkauf da gestatten dürfen, wo wichtige Gründe ihn rechtfertigen, wie namentlich, wenn es sich um den Verkauf durch die Erben des Käufers (Z. G. B. 612) oder dergleichen handelt.

Ein Verkauf, der diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig und gibt kein Recht auf Eintragung in das Grundbuch. —

Das zürcherische Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch wäre nun der Ort gewesen, wo Bestimmungen gegen die Güterschlächtereie hätten Platz finden können. Der Regierungsrat sah aber davon ab, in seinem Entwurf zum Einführungsgesetz über diese Materie Vorschriften aufzustellen und zwar deswegen, weil der Gesetzesentwurf von 1894 vom Kantonsrat abgelehnt worden war.

Am 16. Januar 1911 nahm der Kantonsrat folgendes Postulat Meyer-Rusca an:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht ein Gesetz zur Regelung des ländlichen Güterverkehrs im Sinne der Einschränkung des gewerbsmäßigen Güterhandels zu erlassen sei.“

Auch in der Presse und in wissenschaftlichen Publikationen wurde immer dringender gefordert, daß der Kanton Zürich von der ihm durch Artikel 218 des Obligationenrechts eingeräumten Möglichkeit Gebrauch mache.

Der Regierungsrat wandte sich deshalb von neuem dieser Aufgabe zu. Die Volkswirtschaftsdirektion arbeitete zwei Gesetzesentwürfe aus, von denen der eine das Veräußerungsverbot landwirtschaftlicher Gewerbe in enger Anlehnung an den erwähnten Artikel 218 des Obligationenrechtes nachträglich in das Einführungsgesetz aufnehmen wollte, während der andere die Konzessionspflicht der Liegenschaftenhändler im allgemeinen vorsah. Sie ging davon aus, daß das Veräußerungsverbot allein für eine wirksame Bekämpfung des Güterhandels nicht ausreichen würde, sondern daß es wünschbar sei, den Liegenschaftenhandel konzessionspflichtig zu erklären und unter staatliche Kontrolle zu stellen. Dabei mußte sie sich sagen, daß es praktisch fast unmöglich wäre, nur den landwirtschaftlichen Güterhandel konzessionspflichtig zu erklären. Die Liegenschaftsagenten lassen sich nicht reinlich scheiden in solche, die nur mit landwirtschaftlichen, und in solche, die nur mit städtischen Liegenschaften handeln. Zudem rechtfertigt es die während des Krieges entstandene Wohnungsnot auch sachlich, den gesamten Liegenschaftenhandel unter Kontrolle zu stellen. Während des Krieges setzte infolge der Preissteigerung der landwirtschaftlichen Produkte eine wilde Spekulation mit bäuerlichen Grundstücken ein. Diese Erscheinung drohte für die Landwirtschaft verschiedener Gegenden der Schweiz derart verhängnisvoll zu werden, daß sich der Bundesrat zum Einschreiten veranlaßt sah. Am 23. September 1918 faßte er seinen Beschluß betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftenverkehr, welcher die Veräußerung landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke, welche nach dem 1. August 1918 erworben wurden, vor Ablauf von sechs Jahren seit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs untersagte.

Artikel 9 und 10 dieses Bundesratsbeschlusses ermächtigen die Kantone, auf dem Verordnungswege den gewerbsmäßigen Handel mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken oder deren gewerbsmäßige Vermittlung entweder gänzlich zu untersagen oder deren Ausübung von der Erteilung einer Konzession abhängig zu machen. Durch den Bundesratsbeschluß wurde somit das geplante zürcherische Weiterveräußerungsverbot überholt und sodann die Möglichkeit gegeben, den Entwurf des Konzessionsgesetzes wenigstens für die Händler mit landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem Verordnungswege in Kraft zu setzen. Der Regierungsrat bemühte sich nun, vom Bunde die Ermächtigung zu erhalten, den gesamten Liegenschaftenhandel auf dem Verordnungswege von der Erteilung einer Konzession abhängig zu machen. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement lehnte jedoch dieses Gesuch ab, indem es der Ansicht Ausdruck gab, es sei mit Rücksicht auf den Abbau der kriegswirtschaftlichen Bestimmungen des Bundes den Kantonen zu überlassen, die Konzessionierung des Liegenschaftenhandels auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung zu ordnen. Der Regierungsrat entschloß sich deshalb, dem Kantonsrat die seit längerer Zeit ausgearbeitete Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Er verband damit die Vorlage über die Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, weil er sich sagen mußte, daß mit dem Dahinfallen des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1918 für den Kanton Zürich das Weiterveräußerungsverbot aufgehoben würde, und daß es gut sei, für den Kanton auf diesen Zeitpunkt durch Ergänzung des Einführungsgesetzes vorzusorgen. Die Volkswirtschaftsdirektion teilte auf Anfrage dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement mit, daß sie es begrüßen würde, wenn der Bundesratsbeschluß vom 23. September 1918 in die ordentliche eidgenössische Gesetzgebung übergeleitet werden könnte, sei es in dem Sinne, daß Art. 218 O.-R. revidiert, sei es, daß ein für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft geltendes Spezialgesetz erlassen würde. Vom speziell zürcherischen Standpunkte aus wünschte die Volkswirtschaftsdirektion, daß der Bundesratsbeschluß vom 23. September 1918 mindestens noch so lange in Kraft bleibe, bis das Zürcher Volk über den vorliegenden Gesetzesentwurf abgestimmt habe. Am 15. Januar 1920 wurden die beiden Gesetzesentwürfe

über die Ergänzung des Einführungsgesetzes und über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Liegenschaften in einer Vorlage dem Kantonsrate zugeleitet.

Während der Beratung dieser beiden Entwürfe in der kantonsrätlichen Kommission wurde dann der Bundesratsbeschluß vom 9. April 1920 betreffend Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot erlassen. Art. 54 dieses Bundesratsbeschlusses gab nun den Kantonen das, was der Regierungsrat schon früher angestrebt hatte, nämlich die Möglichkeit, den gesamten gewerbsmäßigen Liegenschaftenverkehr auf dem Verordnungswege konzessionspflichtig zu erklären. Allein da nun für den Kanton Zürich der Weg der ordentlichen Gesetzgebung bereits beschritten war, entschlossen sich der Regierungsrat und die kantonsrätliche Kommission, diesen Weg weiter zu verfolgen, dies um so mehr, als eine auf den Bundesratsbeschluß vom 9. April 1920 sich stützende Verordnung mit der gänzlichen Aufhebung der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates wieder dahinfallen würde. In der Folge wurde dann noch beschlossen, die beiden Vorlagen zu trennen.

Am 15. Juli 1921 hob der Bundesrat seinen Beschluß vom 23. September 1918 betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftenverkehr auf Ende 1922 auf, so daß also im Kanton Zürich, sofern auf diesen Zeitpunkt kein Gesetz zustande käme, der frühere Rechtszustand, welcher gar keine Beschränkung des landwirtschaftlichen Liegenschaftenverkehrs kennt, wieder Platz greifen würde. Eine Überleitung des aufgehobenen Bundesratsbeschlusses in die ordentliche eidgenössische Gesetzgebung ist vorläufig nicht zu erwarten.

Die Wünschbarkeit und Dringlichkeit des Veräußerungsverbotes wird am besten durch die Tatsache bewiesen, daß sich der Bund zum Einschreiten veranlaßt sah. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß das Veräußerungsverbot gerade in landwirtschaftlichen Kreisen entschiedene Gegner hat. Weil erfahrungsgemäß Belehrung und Aufklärung nur langsame Erfolge zeitigen, wird man deshalb gut tun, dem Übel durch gesetzliche Maßnahmen Einhalt zu gebieten, bis eine bessere Erkenntnis durchgedrungen ist. Die führenden Kreise der Landwirtschaft, wie das schweizerische Bauernsekretariat und der Vorstand des zürcherischen landwirtschaft-

lichen Kantonalvereins, begrüßen die vorgeschlagene Ergänzung des Einführungsgesetzes.

„Wir erklären hiermit unumwunden, daß, wenn im Kanton Zürich der gewerbsmäßige Güterhandel sein Werk noch weiter in dem Maße betreiben kann, wie er es in den letzten Jahren getrieben hat, die zürcherische Landwirtschaft einer Krisis entgegengeht“, so schrieb die „Schweizerische Bauernzeitung“ in Nr. 12 vom Dezember 1915.

Der vorgeschlagene § 235^{bis} des Einführungsgesetzes setzt die Sperrfrist für den stückweisen Weiterverkauf landwirtschaftlicher Gewerbe auf fünf Jahre fest. Bisher haben acht Kantone in ihren Einführungsgesetzen solche Veräußerungsverbote erlassen, und zwar Luzern, Schaffhausen und Zug für drei Jahre; Aargau, Appenzell A.-Rh. und Bern für vier Jahre; Appenzell I.-Rh. und Solothurn für fünf Jahre. Der Bundesratsbeschluß vom 23. September 1919 ist über die Frist des Artikels 218 des Obligationenrechtes hinausgegangen und hat ein Veräußerungsverbot für sechs Jahre aufgestellt. Im übrigen lehnen sich die Bestimmungen des § 235^{bis} enge an den Artikel 218 des Obligationenrechtes an. Nur der stückweise Weiterverkauf ist verboten. Der Verkauf des ganzen, ungeteilten Heimwesens kann jederzeit erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Direktion des Regierungsrates, ob ein landwirtschaftliches Gewerbe vorliegt oder nicht. Dabei werden in erster Linie wirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag geben.

Absatz 4 von § 235^{bis} lautet wörtlich gleich wie die entsprechende Ziffer 2 des Artikel 218 des Obligationenrechtes; Absatz 5 von § 235^{bis}, welcher die Erteilung von Ausnahmegewilligungen betrifft, lautet beinahe gleich wie die entsprechende Ziffer 3 des Artikel 218 des Obligationenrechtes. Als Fälle, in welchen Ausnahmegewilligungen namentlich am Platze sind, führt diese Bestimmung im Unterschied zum Obligationenrecht noch den Verkauf durch gemeinnützige Genossenschaften an.

§ 235^{ter} führt den Grundsatz von Artikel 218, Schlußsatz, des Obligationenrechtes näher aus und schreibt vor, in welcher Weise die Grundbuchbeamten für die Durchführung des Veräußerungsverbotes zu sorgen haben.

§ 235^{quater} enthält die Strafbestimmungen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Einführungsgesetzes würde im Falle seiner Annahme am 1. Januar 1922 in Kraft treten. Auf den gleichen Zeitpunkt würde der Regierungsrat den Bundesratsbeschluß vom 23. September 1918, der, wie erwähnt, auf Ende 1922 ohnedies aufgehoben ist, für das Gebiet des Kantons Zürich außer Kraft setzen. Diese Vorlage geht nur so weit, als es Artikel 218 des Obligationenrechts gestattet, also weniger weit als der mehrfach erwähnte Bundesratsbeschluß. Gegenüber dem gegenwärtigen Zustand bedeutet sie eine erhebliche Erleichterung. Der Bundesratsbeschluß erstreckte sich auch auf die Weiterveräußerung ganzer, ungeteilter Heimwesen, während die Vorlage nur die stückweise Weiterveräußerung von landwirtschaftlichen Gewerben, also die eigentliche Güterschlächtereie, trifft.

Ihre Ergänzung soll die Vorlage seinerzeit finden durch das Konzessionsgesetz für den gewerbsmäßigen Liegenschaftshandel, welches gegenwärtig vor dem Kantonsrate liegt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten einstimmig Annahme der Vorlage.

III.

a. Sozialdemokratische Initiative

auf

Abänderung des Steuergesetzes.

Die Volksinitiative der sozialdemokratischen Partei enthält folgendes Begehren:

I.

Die §§ 6, 14, 15, 26, 29, 104, 107 und 138 des Gesetzes betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917 werden wie folgt abgeändert:

§ 6. Alinea 1 wird durch folgenden Satz ergänzt: Vom Einkommen eines minderjährigen Angehörigen wird nur der über 500 Fr. hinausgehende Teil des Erwerbseinkommens zum Einkommen des Familienoberhauptes hinzugerechnet.

§ 14. Die Steuereinheit beträgt soviel Drittelprozente, als das Einkommen Tausender zählt, aber höchstens sechs Prozent.

Danach ergeben sich mit Abrundung auf den nächsten Zehner folgende Steuerbeträge:

Einkommen	Steuer	Einkommen	Steuer	Einkommen	Steuer	Einkommen	Steuer
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
100	—	3900	50.70	7700	197.60	11500	440.80
200	—10	4000	53.30	7800	202.80	11600	448.50
300	—30	4100	56.—	7900	208.—	11700	456.30
400	—50	4200	58.80	8000	213.30	11800	464.10
500	—80	4300	61.60	8100	218.70	11900	472.—
600	1.20	4400	64.50	8200	224.10	12000	480.—
700	1.60	4500	67.50	8300	229.60	12100	488.—
800	2.10	4600	70.50	8400	235.20	12200	496.10
900	2.70	4700	73.60	8500	240.80	12300	504.30
1000	3.30	4800	76.80	8600	246.50	12400	512.50
1100	4.—	4900	80.—	8700	252.30	12500	520.80
1200	4.80	5000	83.30	8800	258.—	12600	529.20
1300	5.60	5100	86.70	8900	264.—	12700	537.60
1400	6.50	5200	90.10	9000	270.—	12800	546.10
1500	7.50	5300	93.60	9100	276.—	12900	554.70
1600	8.50	5400	97.20	9200	282.10	13000	563.30
1700	9.60	5500	100.80	9300	288.30	13100	572.—
1800	10.80	5600	104.50	9400	294.50	13200	580.80
1900	12.—	5700	108.30	9500	300.80	13300	589.60
2000	13.30	5800	112.10	9600	307.20	13400	598.50
2100	14.70	5900	116.—	9700	313.60	13500	607.50
2200	16.10	6000	120.—	9800	320.10	13600	616.50
2300	17.60	6100	124.—	9900	326.70	13700	625.60
2400	19.20	6200	128.10	10000	333.30	13800	634.80
2500	20.80	6300	132.30	10100	340.—	13900	644.—
2600	22.50	6400	136.50	10200	346.80	14000	653.30
2700	24.30	6500	140.80	10300	353.60	14100	662.70
2800	26.10	6600	145.20	10400	360.50	14200	672.10
2900	28.—	6700	149.60	10500	367.50	14300	681.60
3000	30.—	6800	154.10	10600	374.50	14400	691.20
3100	32.—	6900	158.70	10700	381.60	14500	700.80
3200	34.10	7000	163.30	10800	388.80	14600	710.50
3300	36.30	7100	168.—	10900	396.—	14700	720.30
3400	38.50	7200	172.80	11000	403.30	14800	730.10
3500	40.80	7300	177.60	11100	410.70	14900	740.—
3600	43.20	7400	182.50	11200	418.10	15000	750.—
3700	45.60	7500	187.50	11300	425.60	15100	760.—
3800	48.10	7600	192.50	11400	433.20	15200	770.10

Einkommen Fr.	Steuer Fr.	Einkommen Fr.	Steuer Fr.	Einkommen Fr.	Steuer Fr.	Einkommen Fr.	Steuer Fr.
15300	780.30	16000	853.30	16700	929.60	17400	1009.20
15400	790.50	16100	864.—	16800	940.80	17500	1020.80
15500	800.80	16200	874.80	16900	952.—	17600	1032.50
15600	811.20	16300	885.60	17000	963.30	17700	1044.30
15700	821.60	16400	896.50	17100	974.70	17800	1056.10
15800	832.10	16500	907.50	17200	986.10	17900	1068.—
15900	842.70	16600	918.50	17300	997.60	18000	1080.—

Für Einkommen über 18,000 Fr. beträgt die Steuer sechs Prozent.

§ 15. Von jedem Einkommen der im Kanton wohnenden Steuerpflichtigen sind steuerfrei: 1. die ersten 1800 Fr.; 2. 500 Fr. für die Ehefrau; 3. je 300 Fr. für jedes zur Familie des Steuerpflichtigen gehörende Kind unter 18 Jahren; 4. je 300 Fr. für jede erwerbsunfähige Person, deren Unterhalt dem Steuerpflichtigen obliegt.

Der Steuerbetrag für das steuerfreie Einkommen wird von der gesamten Einkommenssteuer abgezogen.

§ 26. Die Ergänzungssteuer beträgt für Vermögen bis 50,000 Fr. 1½ Promille, von 50,100 Fr. bis 150,000 Fr. 2 Promille, von 150,100 Fr. bis 300,000 Fr. 2½ Promille, über 300,000 Fr. 3 Promille.

§ 29. Für Aktiengesellschaften, sowie solche Genossenschaften, die ihrem Wesen und ihrem Zwecke nach nicht zu den in § 28 genannten Genossenschaften gehören, betragen: Die Ertragssteuer halb so viele Prozente des Reinertrages, als dieser Prozente des einbezahlten Aktienkapitals ausmacht; die Kapitalsteuer so viel Promille, als das einbezahlte Aktienkapital in dem steuerpflichtigen Kapital (§ 31) enthalten ist.

§ 104. Streichung des zweiten Absatzes.

§ 107. Die Steuern für alle Gemeindearten zusammen dürfen nicht mehr als das Doppelte der einfachen Staatssteuer betragen.

Die Vollziehungsverordnung bestimmt, wie die verschiedenen Gemeindearten sich in die zulässigen Maximalsteuersätze zu teilen haben.

§ 138. Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, ihren Steuerbedarf mit höchstens dem Doppelten der einfachen Staatssteuersätze zu decken, sind berechtigt, den Fehlbetrag vom Staate zu verlangen.

Solche Gemeinden haben ihre Voranschläge und Rechnungen, sowie die Gemeindebeschlüsse über außerordentliche Ausgaben dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

II.

Diese abgeänderten Paragraphen treten sofort nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft mit Wirkung ab 1. Januar 1920. Alle ihnen widersprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes vom 25. November 1917 werden dadurch außer Kraft gesetzt.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrat.)

I.

Das vorstehend abgedruckte Initiativbegehren ist dem Kantonsrat am 8. März 1920 mit folgender Begründung eingereicht worden:

„Das zürcherische Steuergesetz vom 25. November 1917 ist in seinen Grundlagen ein gutes Gesetz. Die bisher gemachten Erfahrungen zeigen aber, daß es in den Ansätzen geändert werden muß. Die veränderten Löhne und die Kriegslasten wirken derart, daß, vor allem in den Vorortsgemeinden, die Steuerlasten für Steuerpflichtige mit kleinen Einkommen unerträglich sind. Diesem Übelstand richtig und sofort abzuwenden, ist der Zweck dieser Initiative.

Er wird erreicht durch die Erhöhung des steuerfreien Einkommens von 800 Fr. auf 1800 Fr. und eine Skala der Steuereinheiten, welche die kleinen Einkommen entlastet. Ferner wird durch die Abzüge die Familie besser berücksichtigt. Entlastend wirkt auch, daß die Gemeinden nicht mehr das Zweieinhalbfache der Staatssteuereinheit, sondern nur noch höchstens das Doppelte derselben beziehen dürfen.

Andererseits mußte gesucht werden, für den hiedurch entstehenden Steuerausfall dem Staat und den Gemeinden eine Deckung zu verschaffen. Demgemäß entlastet die neue Skala

die Einkommen nur bis etwa 8800 Fr. Von hier an tritt eine stärkere Besteuerung ein als bisher, und zwar beträgt sie nun schon fünf Prozent für den Staat bei 15,000 Fr. Einkommen statt wie bisher erst bei 28,000 Fr.; auch hört sie damit nicht auf, sondern steigt bis auf sechs Prozent bei Einkommen von 18,000 Fr. und mehr.

Neu ist die Progression der Ergänzungssteuer für die Vermögen. Bis 50,000 Fr. ist der bisherige Ansatz von $1\frac{1}{2}\frac{0}{00}$ beibehalten; von da an setzt eine Erhöhung ein, und zwar mit Recht, denn die Vermögen kommen heute viel zu gut weg.

Endlich wird eine Erhöhung auch bei den Aktiengesellschaften vorgenommen. Heute zahlt von zwei Gesellschaften mit gleichem Kapital und gleichem Reingewinn diejenige weniger Steuer, welche mehr Reserven hat. Diesem Mißstand wird nun abgeholfen. Auch wird die Vermögensbildung durch Reserven in gelindem Maße progressiv belastet. Gestrichen wird die Begrenzung des Steueransatzes; dieser steigt nun solange der relative Reingewinn steigt.

Entlastung des wirtschaftlich Schwachen! Belastung des wirtschaftlich Starken! Das ist die Lösung.“

II.

Das Initiativbegehren geht von der unzweifelhaft richtigen Feststellung aus, daß das Steuergesetz vom 25. November 1917 in einer Periode wirtschaftlicher Verhältnisse entstanden ist, die seither zufolge außergewöhnlich starker Geldentwertung eine erhebliche Verschiebung erfahren haben. Die unmittelbare Folge dieser Entwicklung war die Tatsache, daß die vor 1917 bestimmten Steuerbelastungen heute eine ganz andere Bedeutung erhalten haben, als bei der Ausarbeitung des Gesetzes angenommen werden konnte. Bei denjenigen Pflichtigen, deren Einkommen in den Jahren 1915—1918 keine wesentliche Steigerung erfahren hatte, mußte naturgemäß auch eine im absoluten Betrage gleich hoch gebliebene Steuer drückender empfunden werden als früher; denn der zur Deckung primärer Lebensbedürfnisse erforderliche Anteil an den wirtschaftlichen Gütern des Pflichtigen war zufolge der Teuerung wesentlich größer, der für andere Zwecke verfügbare Teil entsprechend kleiner geworden. Eine ähnliche Wirkung ist aber auch bei der Großzahl jener Pflichtigen nicht

ausgeblieben, deren Einkommensverhältnisse sich verbessert hatten. Vermochte die Erhöhung des Einkommensbetrages mehr oder weniger die Teuerung auszugleichen, so ergab sich in diesem Resultat sofort wieder eine Einschränkung durch die starke Steigerung der Steuerleistungen zufolge progressiver Ausgestaltung der Einkommenssteuersätze.

Das Begehren um eine Erhöhung der steuerfreien Einkommensbeträge ist ohne Zweifel sachlich begründet. Streitig ist nur das Maß dieser Erhöhung, welches, wie später zu zeigen ist, bei der Initiative die Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit von Staat und Gemeinden stark überschreitet. Dann erhob sich überhaupt die Frage, ob nicht das Steuergesetz in weiterem Umfange zu revidieren sei, als es die Initiative vorgesehen hatte. In diesem Sinne machten Vorschläge die Verbände der Fixbesoldeten und die Gewerbekommission der demokratischen Partei des Kantons Zürich, so daß grundsätzlich abzuklären war, in welchem Maße heute eine Revision des Steuergesetzes durchgeführt werden kann und soll.

Der Regierungsrat ist der Überzeugung, daß zurzeit diese Revision auf das Notwendigste zu beschränken ist und daß als notwendig nur die Änderung der Bestimmungen über die Steuersätze und die Steuerbefreiungen angesehen werden muß. Der Kantonsrat hat sich dieser Auffassung angeschlossen aus folgenden Erwägungen:

Das neue Steuergesetz ist das Produkt einer fast zwanzigjährigen Revisionsarbeit. Es hat für das Steuerrecht des Kantons Zürich vollständig neue Grundlagen geschaffen, und zwar sowohl für das materielle Steuerrecht, wie für das Einschätzungsverfahren. Die bisherige Anwendung des Gesetzes hat denn auch bereits in einer Reihe von Punkten gezeigt, daß die vom Gesetzgeber aufgestellten Bestimmungen entweder nicht klar genug sind, oder wohlwogeneren praktischen Bedürfnissen nicht voll zu entsprechen vermögen. Allein noch liegen viel zu wenig praktische Erfahrungen vor, um sich überhaupt ein zuverlässiges Bild über den Umfang der Revisionsbedürftigkeit machen zu können. Ganz besonders aber reichen diese Erfahrungen nicht aus, um heute schon Vorschläge für eine Gesetzesrevision machen zu können, welche die Ausarbeitung einer in allen wesentlichen Punkten erprobten Gesetzesvorlage ermöglichen und damit baldige Teilrevisionen

ausschließen würden. Es ist nicht zu vergessen, daß die erste Einschätzung auf Grund des neuen Gesetzes kaum durchgeführt ist. Von der Finanzdirektion und der Oberrekurskommission liegen noch verhältnismäßig wenige Rekursentscheide vor. Die Rekurskommissionen haben überhaupt noch wenig Gelegenheit gehabt, sich mit der Gesetzesauslegung zu befassen, die auftretenden Streitfragen festzustellen und für ihre Erledigung praktisch zweckmäßige Lösungen zu suchen, so daß von einer auch nur annähernd vollständigen Durcharbeitung des geltenden Steuergesetzes durch die Vollzugsorgane heute noch keine Rede sein kann.

Gegen die sofortige Revision spricht weiter in entscheidender Weise der Umstand, daß wir uns heute wirtschaftlich in einer ausgesprochenen Übergangsperiode befinden, deren Wirkungen auf die Struktur der ökonomischen Verhältnisse und die Organisation der privatwirtschaftlichen Unternehmungen innerhalb des Kantons sogar für die nächste Zukunft unabgeklärt sind. Eine derartige Zeit ist wenig geeignet, eine glückliche Revision gerade für solche Gesetze vorzunehmen, für deren Ausgestaltung die voraussichtliche Entwicklung unserer ganzen Volkswirtschaft von maßgebender Bedeutung ist.

In dritter Linie endlich muß für die Entschließung über den Umfang der Steuergesetzesrevision auch noch darauf Rücksicht genommen werden, daß in den Kantonen in den nächsten Jahren eidgenössische Steuergesetze, in erster Linie die neue eidgenössische Kriegsteuer, durchgeführt werden müssen. Da die Veranlagung dieser Steuer Sache der nämlichen Organe ist, die auch die Einschätzung der kantonalen direkten Steuern zu besorgen haben, so wird sich sehr bald die Wünschbarkeit ergeben, in möglichst weitgehendem Umfange Übereinstimmung in beiden Steuerverfahren herzustellen. Die Abklärung der Frage, in welchem Maße dies möglich sei, setzt jedenfalls den Abschluß der ersten Taxation für die neue Kriegsteuer voraus. Nicht unwahrscheinlich ist auch, daß auf eidgenössischem Boden in den nächsten Jahren grundlegende Probleme des Einschätzungsverfahrens, wie die Auskunftspflicht aller Privatpersonen etc., gelöst werden, so daß entsprechende Neuordnungen auch in die Revision des kantonalen Steuerrechtes einbezogen werden können.

Aus den angeführten Gründen würde eine sofortige Totalrevision des Steuergesetzes nur Stückwerk sein, das in kurzer Zeit ergänzenden Abänderungen rufen würde. Ein derartiges Revisionsverfahren ist aber gerade bei einem Steuergesetz direkt schädlich; es verhindert eine sorgfältige Gesetzesarbeit, insbesondere aber bringt es eine große Unsicherheit in die Ausgestaltung des Staatshaushaltes und in die Entwicklung der privatwirtschaftlichen Verhältnisse des ganzen Volkes.

III.

Das Initiativbegehren will sein Ziel „Entlastung der wirtschaftlich Schwachen, Belastung der wirtschaftlich Starken“ hauptsächlich durch fünf Mittel erreichen:

1. Einführung einer neuen Progressionsskala für die Einkommenssteuer mit starker Degression nach unten, rascher Progression in den mittleren Einkommensklassen, Erhöhung und früherem Eintritt des Maximums der Progression.

2. Starke Erhöhung der steuerfreien Beträge für die Pflichtigen, die abzugsberechtigten Kinder und erwerbsunfähigen Personen, sowie Einführung steuerfreier Beträge für die Ehefrau.

3. Einführung einer Progression bei der Ergänzungssteuer bis zum Maximum von 3⁰/₁₀₀.

4. Umgestaltung des Steuersystems für die Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften.

5. Begrenzung des zulässigen Maximalsteuerfußes der Gemeinden auf das Doppelte der einfachen Staatssteuer.

Bei Beurteilung dieser Vorschläge ist folgendes zu beachten:

1. Die Abänderung der Progressionsskala.

Die Progressionsskala nach § 14 des Gesetzes betreffend die direkten Steuern war das Resultat mannigfachster Berechnungen. Im großen und ganzen kann von ihr gesagt werden, daß sie ihrem innern Aufbau nach eine gut verlaufende Steigerung des Steuersatzes zur Folge hat und ihrem finanziellen Effekte nach den fiskalischen Anforderungen von Staat und Gemeinden entspricht. Wenn ihr ein Vorwurf gemacht werden kann, so ist es der, daß sie zu wenig Rücksicht auf die Höhe der tatsächlich vorkommenden Einkommen nimmt, d. h. das Maximum der Progressionsskala zu früh (schon bei 28,000 Fr. Einkommen) eintreten läßt.

Angesichts dieser Qualitäten der heutigen Progressionskala ist eine vollständig neue Skala weder notwendig, noch auch nur wünschenswert. Der Zweck, eine Entlastung der untern Einkommensklassen herbeizuführen, kann in ausreichendem Maße durch das Mittel der Steuerabzüge erreicht werden.

Die im Gegensatz zu dieser Auffassung von den Initianten vorgeschlagene Steuerskala weist als Charakteristikum auf die starke Entlastung der untersten Einkommensklassen, Ansetzung des Maximums der Steuersätze bei 18,000 Fr. statt wie bisher auf 28,000 Fr. und damit die Verschiebung der Steuerlasten nicht auf die großen, sondern in erster Linie auf die mittleren Einkommen. Einige Beispiele zur Illustration. Es haben zu bezahlen (ohne Rücksicht auf die Abzüge):

Einkommen	nach geltendem Recht	nach Initiative	Differenz	
			absolut	%
1,000	10	3.30	— 6.70	67
1,200	14	4.80	— 9.20	65
1,500	20	7.50	— 12.50	62
1,800	26	10.80	— 15.20	60
2,000	30	13.30	— 16.70	55
2,500	40	20.80	— 19.20	48
3,000	50	30.—	— 20.—	40
4,000	80	53.30	— 26.70	36
5,000	110	83.30	— 26.70	25
6,000	140	120.—	— 20.—	14
8,000	220	213.30	— 6.70	3
8,500	240	240.80	+ —.80	—
10,000	300	333.30	+ 33.30	11
12,000	400	480.—	+ 80.—	20
15,000	550	750.—	+ 200.—	36
18,000	730	1080.—	+ 350.—	48
20,000	850	1200.—	+ 350.—	40
25,000	1190	1500.—	+ 410.—	34
28,000	1400	1680.—	+ 280.—	20
30,000	1500	1800.—	+ 300.—	20
40,000	2000	2400.—	+ 400.—	20

Bis zu 5000 Fr. Einkommen bewegt sich die Entlastung gegenüber dem geltenden Recht zwischen 67 und 25%, während bereits bei 8500 Fr. die Mehrbelastung beginnt, die zwischen 12,000 Fr. und 28,000 Fr. Einkommen von 20% bis

zu 48% (18,000 Fr.) steigt und von da ab wieder auf 20% (28,000 Fr.) fällt.

Ohne zu untersuchen, ob für die erwähnte Ausgestaltung der Progressionsskala politische, gegen den Mittelstand gerichtete Gesichtspunkte maßgebend waren, ist es grundsätzlich unrichtig, die Entlastung der untern Einkommensklassen auf Kosten der mittleren Stufen durchzuführen. Ein solches Vorgehen wäre nur dann angängig, wenn angenommen werden müßte, daß diese Klassen durch das geltende Steuergesetz besonders begünstigt worden wären; das ist jedoch nicht der Fall.

Es kann vermutet werden, die Initianten hätten ihrer Progressionsskala deshalb die den Mittelstand so schwer belastende Ausgestaltung gegeben, um Garantien dafür zu geben, daß die sehr großen Ausfälle am Steuerertrag auf den untern Einkommensstufen sicher wieder eingebracht werden. Allein dieses Ziel wird nicht erreicht. Denn vergleichende Berechnungen des kantonalen Steueramtes haben ergeben, daß für die kleineren und mittleren Gemeinden der Steuerertrag nach Initiative um den fünften bis dritten Teil geringer ist als unter dem geltenden Gesetz. In reichen Gemeinden, vorab den Städten, ist nach der Initiative theoretisch ein Mehrertrag an Steuern gegenüber heute zu erwarten. Ob dieser Mehrertrag aber auch wirklich einzubringen wäre, ist mehr als fraglich; denn es müssen für den Fall der Annahme der sozialdemokratischen Initiative in Gegenrechnung gestellt werden eine sicher zu erwartende empfindliche Abwanderung von Privat-, Rentner- und Aktienkapital und starker Steuerausfall aus den Kreisen des Mittelstandes, der die ihm auferlegte Mehrbelastung kaum zu tragen vermöchte. Die Ertragsverminderung der einfachen Staatssteuer müßte sich in erhöhtem Maße geltend machen bei den Gemeindesteuern und dort zu fühlbarer Hinaufsetzung des Steuerfußes führen. Auch für die Staatssteuer ist es angesichts der gewaltigen Kapital- und Valutaverluste in Bankwesen, Handel und Industrie und der leichten Verschiebbarkeit des Kapitals sehr wahrscheinlich, daß nach dem Veranlagungssystem der Initiative der Ertrag der einfachen Staatssteuer erheblich geringer sein wird als unter dem geltenden Gesetz. Da die Ausgaben von Staat und Gemeinden aber durch Gesetze und Verordnungen in der Hauptsache fixiert sind und deshalb nicht beliebig herabgesetzt werden können, ist bei

gleichem Finanzbedarf wie bisher von Staat und Gemeinden von der Annahme der Initiative für die überwiegende Mehrzahl der Gemeinden eine recht spürbare, für viele das Maximum erreichende Erhöhung der Gemeindesteuern, für den Kanton sehr wahrscheinlich auch eine entsprechende Hinaufsetzung des Staatssteuerfußes zu erwarten. Diese Erhöhungen werden nötig sein, um die bisherigen Leistungen von Staat und Gemeinden weiterzuführen, ohne Erfüllung neuer Aufgaben. Welche Folgen hieraus in staatsrechtlicher und politischer Hinsicht entstehen müßten, namentlich bezüglich der Selbständigkeit der Gemeinden, wird später zu erörtern sein.

2. Die Erhöhung der steuerfreien Beträge.

Von der Einkommenssteuer sind vollständig befreit:

	Gesetz Fr.	Initiativ- vorschlag Fr.
Die ledigen Personen bei Einkommen bis und mit	800	1800
Die Verheirateten ohne Kinder bei Einkommen bis und mit	800	2300
Die Verheirateten mit 1 Kind bis und mit	800	2600
" " " 2 Kindern " " "	1000	2900
" " " 3 " " " "	1200	3200
" " " 4 " " " "	1400	3500
" " " 5 " " " "	1600	3800
Die Einkommenssteuer für den Staat beträgt:		
a) Bei 2000 Fr. Einkommen		
Für Ledige	22	2.50
" Verheiratete ohne Kinder	22	—,—
" " mit 1 Kind unter 16 (18) Jahren	22	—,—
" " " 2 Kindern unter 16 (18) " "	20	—,—
" " " 3 " " 16 (18) " "	16	—,—
" " " 4 " " 16 (18) " "	12	—,—
" " " 5 " " 16 (18) " "	8	—,—
b) Bei 3000 Fr. Einkommen		
Für Ledige	42	19.20
" Verheiratete ohne Kinder	42	12.40
" " mit 1 Kind unter 16 (18) Jahren	42	7.50
" " " 2 Kindern unter 16 (18) " "	40	2.—
" " " 3 " " 16 (18) " "	36	—,—
" " " 4 " " 16 (18) " "	32	—,—
" " " 5 " " 16 (18) " "	28	—,—

c) Bei 4000 Fr. Einkommen

	Gesetz	Initiativ- vorschlag
	Fr.	Fr.
Für Ledige	72	42.50
„ Verheiratete ohne Kinder	72	35.70
„ „ mit 1 Kind unter 16 (18) Jahren	72	30.80
„ „ „ 2 Kindern unter 16 (18) „	70	25.30
„ „ „ 3 „ „ 16 (18) „	66	19.20
„ „ „ 4 „ „ 16 (18) „	62	12.50
„ „ „ 5 „ „ 16 (18) „	58	5.20

d) Bei 5000 Fr. Einkommen

Für Ledige	102	72.50
„ Verheiratete ohne Kinder	102	65.70
„ „ mit 1 Kind unter 16 (18) Jahren	102	60.80
„ „ „ 2 Kindern „ 16 (18) „	100	55.30
„ „ „ 3 „ „ 16 (18) „	96	49.20
„ „ „ 4 „ „ 16 (18) „	92	42.50
„ „ „ 5 „ „ 16 (18) „	88	35.20

e) Bei 6000 Fr. Einkommen

Für Ledige	132	109.20
„ Verheiratete ohne Kinder	132	102.40
„ „ mit 1 Kind unter 16 (18) Jahren	132	97.50
„ „ „ 2 Kindern „ 16 (18) „	130	92.—
„ „ „ 3 „ „ 16 (18) „	126	85.90
„ „ „ 4 „ „ 16 (18) „	122	79.20
„ „ „ 5 „ „ 16 (18) „	118	71.90

Nach diesen Aufstellungen würde die Annahme der Initiative für die untern Einkommensklassen sehr erhebliche Entlastungen, in weitem Maße sogar völlige Steuerbefreiung zur Folge haben. Gar keine Steuer mehr hätten zu entrichten alle Verheirateten mit 2000 Fr. Einkommen und alle Verheirateten mit drei und mehr Kindern und einem Einkommen von 3000 Fr., während bei gleichem Einkommen auf eine Familie mit zwei Kindern noch 2 Fr. Staatssteuer entfallen würden. Die Steuerleistung für Einkommen zwischen 3000 und 6000 Fr. würde nach der Initiative noch betragen 5% bis 60% des heutigen Steuerbetrages für Verheiratete und 45% bis 83% der bisherigen Leistung für Ledige. Es müßten gar keine Staatssteuer mehr entrichten z. B.

in Witikon	57 = 30 ⁰ / ₁₀₀	der bisherigen Pflichtigen		
„ Mönchaltorf	80 = 28 ⁰ / ₁₀₀	„	„	„
„ Bäretswil	472 = 44 ⁰ / ₁₀₀	„	„	„
„ Uster	1569 = 45 ⁰ / ₁₀₀	„	„	„

Es ist ein ungesunder Zustand, wenn ein so großer Teil der im erwerbsfähigen Alter stehenden Personen von jeder Leistung an den Staat befreit ist. Auch lassen die enormen Aufwendungen, die Staat und Gemeinden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Schul-, Kirchen-, Armen- und Gesundheitswesen, für Straßen und Flüsse, die Gerichte u. s. w. heute zu machen gezwungen sind, so weitgehende Entlastungen, wie sie die Initiative in Aussicht nimmt, einfach nicht zu. Für die vier Gemeinden Witikon, Mönchaltorf, Bäretswil und Uster ergäbe die Einkommenssteuer im Vergleich zum geltenden Recht folgende Reinerträge:

	Geltendes Recht	Initiative	Ausfall	
			absolut	%
Witikon	7,539	3,450	4,090	54
Mönchaltorf	10,841	4,765	6,077	56
Bäretswil	64,299	46,973	17,326	27
Uster	351,863	320,911	30,952	8,8

Nach diesen Resultaten hätten die kleinen und mittlern Landgemeinden mit Reduktionen ihres bisherigen Steuerertrages bis auf die Hälfte zu rechnen, müßten also ihre bisherigen Steuersätze mindestens verdoppeln, eine Folge, die zu ganz unhaltbaren Zuständen führen würde. Auch die Vorschläge der Initiative über die Steuerbefreiungen müssen abgelehnt werden.

3. Die Einführung der Progression bei der Ergänzungssteuer.

Das Initiativbegehren will, offenbar im Bestreben, den Ausfall bei der Einkommenssteuer einigermaßen auszugleichen, auch die Ergänzungssteuer progressiv ausgestalten, indem es vorschlägt, sie anzusetzen:

auf 1 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀	für Vermögen bis auf 50,000 Fr.		
„ 2 ⁰ / ₁₀₀	„ „	von 50,100 Fr.	bis 150,000 Fr.
„ 2 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀	„ „	„ 150,100	„ „ 300,000 „
„ 3 ⁰ / ₁₀₀	„ „	über 300,000	„

Gegenüber dem geltenden Recht bedeutet die Neuregelung für Vermögen über 300,000 Fr. eine Mehrleistung von 50⁰/₀; der Vermögensertrag ist genau doppelt belastet wie das Arbeitseinkommen (12 gegen 6⁰/₀).

In Gemeinden mit 100⁰/₀ Zuschlägen zur Staatssteuer wird bei Vermögen über 300,000 Fr. der Vermögensertrag mit 24⁰/₀, in der weitaus großen Mehrzahl von Gemeinden mit höheren Steuersätzen noch stärker, im Maximum (in Gemeinden mit 200⁰/₀ Zuschlägen) mit 36⁰/₀ belastet.

Bei Würdigung dieser Belastung ist in Betracht zu ziehen, daß während mehr als 10 Jahren noch mit einer erheblichen Kriegssteuer zu rechnen ist. Diese beträgt jährlich

für 300,000 Fr. Vermögen	378 Fr.
„ 500,000 „ „	900 „
„ 1,000,000 „ „	3822 „

so daß unter Annahme einer 5⁰/₀igen Verzinsung von den genannten drei Vermögen an Staats-, Gemeinde- und Kriegssteuern in Gemeinden mit 200⁰/₀ Zuschlägen (die Stadt Zürich erhob im Jahre 1920 und 1921 inklusive Kirchensteuern 190 bis 195⁰/₀) zu bezahlen wären:

von 300,000 Fr.	4,878 Fr. oder 32,5 ⁰ / ₀ des Ertrages
„ 500,000 „	9,900 „ „ 39,6 ⁰ / ₀ „ „
„ 1,000,000 „	21,822 „ „ 43,6 ⁰ / ₀ „ „

Eine derartige Belastung würde jedenfalls eine so große Kapitalabwanderung aus dem Kanton Zürich nach sich ziehen, daß die Staats- und Gemeindefinanzen Gefahr laufen, vollständig ruiniert zu werden.

Außerdem ist zu sagen, daß die postulierte Steigerung der Ergänzungssteuer für die kleinern und mittlern Gemeinden keinen irgendwie ausreichenden Ausgleich für den Ausfall bei der Einkommenssteuer schafft, da in diesen große Vermögen verhältnismäßig selten sind.

Die Gesamtertragnisse der Einkommens- und Ergänzungssteuern zusammengerechnet, würden kleine und mittlere Gemeinden durch die Regelung nach dem Initiativvorschlag einen Ausfall von mindestens einem Drittel ihrer bisherigen Steuereingänge erleiden. Die Wirkungen der Initiative sind dagegen dort weniger ruinös, wo das Vorhandensein außergewöhnlich großer Einkommen und Vermögen die Wirkung der Erhöhung der Einkommenssteuer auf 6⁰/₀ und der Ergänzungssteuer auf

3 %₀₀ voll zur Geltung kommen läßt und keine Abwanderung eintritt.

4. Umgestaltung der Steuergrundlage für die Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften.

Es ist zuzugeben, daß die Steuererträge der Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften, gemessen an ihren Steuerleistungen nach früherem Recht, insbesondere bei den Gemeindesteuern einigermaßen enttäuschten, und daß auch das gewählte Steuersystem nach den bisherigen Erfahrungen nicht in jeder Beziehung voll befriedigt. In bezug auf den Steuerertrag ist indessen zu berücksichtigen, daß eine erhebliche Mehrleistung durch Besteuerung der Aktien und Genossenschaftsanteile auch bei Aktionären und Genossenschaftlern eingetreten ist. Sie kommt allerdings nicht bei den Gesellschaften selber, wohl aber bei den Inhabern ihrer Anteile zum Ausdruck.

Das System der Besteuerung von Aktiengesellschaften und Genossenschaften weist zweifellos einige Mängel auf. Doch fehlen auch hier heute noch ausreichende Erfahrungen, um zu einer abgeklärten Meinung über Umfang und Art der Revision der betreffenden Gesetzesbestimmungen gelangen zu können. Außerdem ist gerade hier darauf hinzuweisen, daß sich die neue eidgenössische Kriegssteuer in den entscheidenden Fragen (Berechnung des Reinertrages und Festsetzung des Steuersatzes) stark an das zürcherische Recht angelehnt hat und daß daher mit Vorteil vor einer Änderung des zürcherischen Rechtes zum mindesten die Erfahrungen der ersten Kriegssteuereinschätzung abgewartet werden.

5. Die Beschränkung des maximalen Gemeindesteuerfußes auf das Doppelte der einfachen Staatssteuer.

Nach den Bestimmungen des geltenden Rechtes beträgt der zulässige Maximalsteuerfuß der Gemeinden das Zweieinhalbfache der einfachen Staatssteuer, nach den Vorschlägen der Initiative soll dieses Maximum auf das Doppelte der einfachen Staatssteuer reduziert werden.

Die Wirkungen dieses Vorschlages lassen sich mangels genauerer Berechnungsgrundlagen nicht nach jeder Hinsicht zuverlässig ermitteln. Immerhin kann folgendes festgestellt werden:

Eine Statistik hat ergeben, daß im Kanton mit seinen 186 politischen Gemeinden zufolge Verschiedenheit der Sätze für Schul-, Kirch- und Zivilgemeinden innerhalb der gleichen politischen Gemeinde 353 verschiedene Gesamtsteuersätze des betreffenden Gemeindeteils bestehen. Über die Höhe dieser Sätze gibt nachstehende Tabelle Auskunft. Die Steuerpflichtigen hatten an Steuern an die politische, die Zivil-, die Armen-, die Primarschul-, die Sekundarschul- und die Kirchgemeinde zu entrichten:

bis zu 100 ⁰ / ₀	in 48	Gemeindeteilen,	entfallend auf 27	politische	Gemeinden
" "	150 ⁰ / ₀	" 111	" "	" 77	" "
" "	160 ⁰ / ₀	" 20	" "	" 9	" "
" "	170 ⁰ / ₀	" 14	" "	" 5	" "
" "	180 ⁰ / ₀	" 29	" "	" 10	" "
" "	200 ⁰ / ₀	" 46	" "	" 21	" "
über 200 ⁰ / ₀	" 83	"	"	" 37	" "

Bei Annahme der Initiative würden zum mindesten alle Steuersätze von über 160⁰/₀ eine Steigerung über das zulässige Maximum von 200⁰/₀ Zuschlägen erfahren. Das hätte zur Folge, daß mindestens 73 politische Gemeinden mit 175 Gemeindeteilen unter die Bestimmung von § 138 des Steuergesetzes fallen würden. Nahezu die Hälfte aller politischen Gemeinden würde darnach vom Staat den durch 200⁰/₀ Zuschläge nicht gedeckten Steuerbedarf verlangen können und damit unter die Vormundschaft des Staates geraten.

Die finanziellen Konsequenzen dieser Tatsache lassen sich schwer abschätzen, sie können aber sehr weitgehende werden, sobald auch die großen Gemeinden, insbesondere die Städte Zürich und Winterthur oder ihre Vororte, mit 200⁰/₀ Gesamtsteuer ihren Bedarf nicht mehr sollten decken können.

Die politischen Folgen dieses Zustandes sind klar. Die Grundlagen des zürcherischen Staatswesens würden geändert. Es stützt sich auf die Gemeindeautonomie, stellt einen zum Einheitsstaat verschmolzenen Verband freier, selbständiger Ge-

meinwesen dar. Indem ein Großteil der Gemeinden — vielleicht sogar die Hälfte — der finanziellen Bevormundung des Staates unterstellt würde, müßten sie auch verzichten auf einen wesentlichen Teil ihrer politischen Selbständigkeit. Der Staat aber müßte einen neuen Beamtenapparat schaffen zur genauen Kontrolle des Finanzgebarens der von ihm mit Steuerzuschüssen zu unterstützenden Gemeinden. Da diese Zuschüsse ohne Zweifel zu sehr großen Summen sich addieren, bleibt dem Staate zur Herbeiführung des Ausgleichs nur abermals verstärktes Anziehen der Steuerschraube oder dann Einschränkung seiner bisherigen Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit. Nicht politischer, finanzieller, sozialer und kultureller Fortschritt würde die Folge einer Annahme des sozialdemokratischen Initiativbegehrens sein, sondern Stillstand und Rückschritt, eine Schwächung der Finanz- und Steuerkraft von Staat und Gemeinden, eine Gefährdung des zürcherischen Staatskredits, vermehrte Beunruhigung des gesamten Wirtschaftslebens, verlangsamtes Tempo der politischen Fortentwicklung.

IV. Die Rückwirkung der Initiative auf 1. Januar 1920.

Nach Art. II des Volksbegehrens treten die abgeänderten Paragraphen „sofort nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft, mit Wirkung ab 1. Januar 1920. Alle ihnen widersprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes vom 25. November 1917 werden dadurch außer Kraft gesetzt.“

Diese Übergangsbestimmung allein schon müßte die Annahme der Initiative verunmöglichen, auch wenn keine sachlichen Momente die Verwerfung bedingen würden. Denn sie bedingt für die Jahre 1920 und 1921 nachträglich eine völlig neue Berechnung der Staats- und Gemeindesteuer für jede einzelne der 250,000 natürlichen und der 4450 juristischen Personen, die im Kanton Zürich steuerpflichtig sind. Dem kleinen Steuerzahler müßte das, was er gegenüber den Ansätzen der Initiative in den beiden Jahren zu viel bezahlt hat, rückvergütet werden; von den größern Steuerzahlern wäre der für die vergangenen zwei Jahre errechnete Mehrbetrag an Steuern einzufordern, ein Verfahren, das rechtlich kaum unangefochten bleiben dürfte. Auf jeden Fall wäre im nächsten

Jahre wegen dieser Rückzahlungen ein so starker Ausfall an Steuereinnahmen zu erwarten, daß ihn die Finanzen von Staat und Gemeinden nicht zu ertragen vermöchten ohne eine ganz erhebliche Erhöhung des Steuerfußes. Bedenkt man weiter, daß die Neuberechnung für jeden Pflichtigen auf Grund einer ganz andern Skala und total veränderter Abzugsbeträge zu erfolgen hätte, so erkennt man, daß die Gemeindesteuerämter vor eine unmöglich zu bewältigende Aufgabe gestellt würden. Dies um so mehr, als vielenorts die Steuer- und Bezugsregister der letzten Jahre wegen der Schwierigkeit und Umständlichkeit der ersten Einschätzung noch gar nicht abgeschlossen sind. Die Verfasser der Initiative selber haben erkannt, daß deren Rückwirkung auf 1. Januar 1920 gar nicht durchzuführen ist und einzig und allein eine unheilvolle Verwirrung und Unordnung in den Gemeindesteuerämtern und unabsehbare rechtliche Folgen für die Steuernachforderungen haben müßte. Die Verfasser der Initiative haben dies auch im Kantonsrate unzweideutig ausgesprochen und sich bereit erklärt, ihr eigenes Werk in der Volksabstimmung fallen zu lassen zugunsten eines sachlich besseren Gegenvorschlages des Kantonsrates. Daß dieser nach mühsamen Verhandlungen zustande gekommene Gegenvorschlag schließlich vom Kantonsrate am 19. September 1921 doch mit 105 gegen 93 Stimmen verworfen wurde, vermag an der Notwendigkeit, daß die sozialdemokratische Initiative aus sachlichen, politischen und formalen Gründen zu verwerfen ist, nichts zu ändern.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen die Verwerfung der Initiative.

b. Angestellten-Initiative

auf

Abänderung des Steuergesetzes.

Die Volksinitiative des kantonal-zürcherischen Verbandes der Festbesoldeten und des kantonal-zürcherischen Privatangestellten- und Beamtenkartells enthält folgendes Begehren:

Nachstehende Paragraphen des zürcherischen Gesetzes betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917 erhalten folgende neue Fassung:

§ 14. Für die Berechnung der Einkommensteuer werden folgende Steuereinheiten festgesetzt:

1 Franken vom Hundert für die ersten	1,000 Franken
2 " " " " " weiteren	2,000 "
3 " " " " " "	3,000 "
4 " " " " " "	4,000 "
5 " " " " " "	5,000 "
6 " " " " " "	6,000 "
7 " " " " " "	7,000 "
8 " " " " " "	14,000 "

Nach diesen Einheiten ergeben sich folgende Steuerbeträge (Skala des bisherigen Gesetzes unverändert bis zu 28,000 Fr., von 28,000 bis 42,000 Fr. je 8 Fr. mehr für jedes Hundert):

Für Einkommen von mehr als 42,000 Fr. beträgt die Steuer sechs vom Hundert.

§ 15. Von jedem Einkommen der im Kanton wohnenden Steuerpflichtigen sind steuerfrei:

1. 1200 Fr.
2. 800 Fr. für die Ehefrau des Steuerpflichtigen.
3. 500 Fr. für jedes zur Familie des Steuerpflichtigen gehörende, nicht selbst steuerpflichtige Kind unter 20 Jahren.
4. 500 Fr. für jede weitere erwerbsunfähige Person ohne eigenes Vermögen, deren Unterhalt dem Steuerpflichtigen obliegt.

Das steuerfreie Einkommen wird vom Gesamteinkommen abgezogen; vom Rest wird die Steuer nach § 14 berechnet.

§ 21. Von der Ergänzungssteuer sind befreit:

1. Der vom Steuerpflichtigen und seiner Familie benutzte nötige Hausrat, einschließlich Kleider und Bücher, bis zu einem Versicherungswert von 30,000 Fr. pro Haushaltung.

(Ziffer 2 und 3 unverändert.)

§ 25. Erwerbsunfähigen oder in der Erwerbsfähigkeit beschränkten Steuerpflichtigen kann die Ergänzungssteuer je nach dem Grade des Bedürfnisses erlassen werden und zwar bis zum Betrage von 10,000 Fr. Vermögen für eine Person und 30,000 Fr. Vermögen für mehrere in einer Haushaltung lebende Personen, sofern die Betreffenden von keiner Seite unterstützt werden und ihr Gesamtvermögen nicht das Doppelte der vorgenannten Beträge übersteigt.

§ 26. Die Ergänzungssteuer beträgt:

1 ¹ / ₂	vom Tausend bis auf 50,000 Franken Vermögen.
1 ³ / ₄	„ „ für Vermögen über 50,000 bis 100,000 Fr.
2	„ „ „ „ „ 100,000 „ 200,000 „
2 ¹ / ₄	„ „ „ „ „ 200,000 „ 300 000 „
2 ¹ / ₂	„ „ „ „ „ 300,000 „ 400,000 „
2 ³ / ₄	„ „ „ „ „ 400,000 „ 500,000 „
3	„ „ „ „ „ 500,000 „

§ 27, letzter Satz: Diese Steuern werden vom durchschnittlichen Reinertrag der zwei letzten Geschäftsjahre und vom Endkapital des letzten Geschäftsjahres erhoben.

§ 40. Das Einschätzungsverfahren findet statt:

1. Alle vier Jahre für natürliche Personen mit einem Einkommen bis zu 6000 Fr. nach einer vom Regierungsrat festzusetzenden Kehrordnung;
2. alle zwei Jahre für natürliche Personen mit einem Einkommen von über 6000 Fr. und für juristische Personen;
3. jährlich für die der Besteuerung zum erstenmal unterliegenden Steuerpflichtigen, sowie für solche Pflichtige, deren Einkommen oder für die Versteuerung sonst maßgebenden Verhältnisse sich wesentlich geändert haben (Veränderungen im Familienstande und in der Zahl der abzugsberechtigten Kinder und Erwerbsunfähigen, Erbschaft, Teilung, Kauf und Verkauf von Liegenschaften, Änderung des Geschäftsbetriebes oder der Erwerbsquellen, Erhöhung des Einkommens um mindestens ein Fünftel, ausdrückliches Begehren eines Steuerpflichtigen u. s. w.).

§ 41. Als Steuergrundlage für Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als 6000 Fr. gilt das durchschnittliche Einkommen der letzten zwei Jahre.

Für Inhaber und Teilhaber von Betrieben mit Buchführung ist das Geschäftsjahr maßgebend. Für die übrigen Steuerpflichtigen gilt in der Regel das letzte Kalenderjahr als Grundlage.

Neu hinzugekommene Einkommensbestandteile (Beginn der Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag aus Erbschaft und dergleichen) sind vom Zeitpunkt ihres Vorhandenseins an mit dem vollen Jahresertrag als Einkommen zu versteuern.

Außerordentliche Gewinne an Grundstücken und Kapitalien, die nicht Bestandteile des Reingewinnes von kaufmännisch betriebenen Geschäften bilden, sind in dem Jahre, in dem sie erzielt werden, als Einkommen zu versteuern.

Das Vermögen ist nach seinem Stande am Schlusse des der Einschätzung vorausgehenden Jahres einzuschätzen.

§ 43, Absatz 2. Jeder Steuerpflichtige hat das Einschätzungsformular spezifiziert auszufüllen. (Der 2. Satz: „Das Einkommen . . . anzugeben“ fällt weg.)

§ 49 erhält folgende Ergänzung:

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Angestellten und Arbeitern auf deren Verlangen zuhanden der Steuerbehörde Lohnausweise auszustellen.

§ 104. Streichung von Absatz 2.

§ 107. Die Gemeindesteuern dürfen zusammen ohne die Kirchensteuer nicht mehr als das Doppelte der Staatssteuer betragen.

§ 138. Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, ihren Steuerbedarf ohne Kirchensteuer mit dem Doppelten der Staatssteuer zu decken, sind berechtigt, den Fehlbetrag vom Staate zu verlangen. (Absatz 2 unverändert.)

§ 139 a. Die vorstehenden Änderungen am Steuergesetz vom 25. November 1917 treten am 1. Januar 1921 in Kraft. Im Jahre 1921 werden nur neu eingeschätzt:

- a) Die Pflichtigen mit mehr als 6000 Fr. Einkommen und die juristischen Personen im ganzen Kanton;
- b) die der Besteuerung zum erstenmal unterliegenden Steuerpflichtigen, sowie alle solchen Pflichtigen, deren Einkommen oder für die Besteuerung sonst maßgebenden Verhältnisse sich wesentlich geändert haben (nach § 40, Ziffer 3).

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrat.)

I.

Am 15. Dezember 1920 haben der kantonal-zürcherische Verband der Festbesoldeten und das kantonal-zürcherische Privatangestellten- und Beamtenkartell dem Kantonsrat ein in 523 Bogen mit 10,000 Unterschriften enthaltendes Initiativbegehren auf Revision des Gesetzes betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917 eingereicht. Der Kantonsrat beschloß in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1920, das Initiativbegehren dem Regierungsrat und der kantonsrätlichen Kommission für die Behandlung der bereits anfangs 1920 eingereichten Steuergesetzesinitiative zum Bericht und Antrag zu überweisen.

II.

Die Begründung des Initiativbegehrens lautet folgendermaßen:

„Unstreitig hat das neue Steuergesetz vom 25. November 1917 im Steuerwesen des Kantons Zürich einen gewaltigen Fortschritt gebracht. Dennoch tritt jetzt schon, nach kaum drei Jahren, die Notwendigkeit einer Revision gebieterisch hervor, begründet einerseits durch seither zutage getretene Mängel des Gesetzes, anderseits durch die in diesem Zeitraum mit unwiderstehlicher Macht eingetretenen Veränderungen der Geldverhältnisse, der Geldentwertung, der Preis- und Lohnsteigerung. Als dringend notwendig ergibt sich daraus vor allem eine Steuerentlastung der kleinern und mittlern Einkommen, sowie eine stärkere Berücksichtigung des Familienstandes des Steuerpflichtigen. Diese beiden Postulate werden durch die Neufassung des § 15 (Erhöhung des steuerfreien Mini-

mums, bedeutende Erhöhung der Abzüge für Ehefrau und Kinder, Abzug des steuerfreien Betrages vom Gesamteinkommen) in weitgehendem Maße erfüllt. Dem dadurch bewirkten Steuerausfall wird durch einen weitem Ausbau der Einkommenssteuer nach oben bis auf 6 0/0 in § 14 und vor allem durch die Einführung einer Progression in der vom Vermögen erhobenen Ergänzungssteuer in § 26 begegnet.

Die Neufassung der §§ 27, 40, 41, 49 und die Einschlebung von § 139a bezwecken eine Vereinfachung der Steuer-taxation, die um der dabei erreichten Ersparnis an Zeit und Spesen willen als dringend notwendig bezeichnet werden muß.

Ein wirksamer Schutz der Steuerpflichtigen vor allzu großer Steuerbelastung durch die Gemeinden wird bezweckt durch Neufassung der §§ 104, 107, 138.

§ 21 und § 25 sind lediglich in ihren Beträgen dem heutigen Geldwert angepaßt worden.“

III.

Es ist schon in den Ausführungen zur sozialdemokratischen Steuergesetzesinitiative auseinandergesetzt worden, daß die Revision des Steuergesetzes auf das Notwendigste beschränkt, und daß als notwendig nur die Änderung der Bestimmungen über die Steuersätze und die Steuerbefreiungen angesehen werden müsse.

Indem dieses Initiativbegehren eine ganze Reihe von Revisionspunkten enthält, welche über die Änderung der Skala und abzugsberechtigten Beträge hinausgehen, unternimmt es den Anfang einer Totalrevision, die als verfrüht bezeichnet werden muß. Denn für eine solche Arbeit fehlen heute noch alle zuverlässigen Erfahrungen mit der ersten Anwendung des bestehenden Gesetzes. Ein Eingehen auf die etwas zufällig aufgegriffenen Revisionspunkte hätte die Aufrollung einer uferlosen und über Jahre sich hinziehenden Vorarbeit zur Folge gehabt. Schon aus diesem Grunde, und weil das Bestreben wegleitend war, durch einen allen Verhältnissen gerecht und maßvoll Rechnung tragenden Gegenvorschlag den kleinen Steuerzahlern bald eine greifbare Entlastung zu bieten, lehnte es der Kantonsrat gemäß Antrag des Regierungsrates ab, auf Grund der Angestellteninitiative zu beraten.

IV.

Die Angestellten-Initiative erstrebt wie die sozialdemokratische in erster Linie eine Entlastung der untern Einkommensklassen und will den dadurch entstehenden Steuerausfall durch Mehrbelastung der Pflichtigen mit großem Einkommen und der Vermögensbesitzer wieder einbringen. Im einzelnen weichen die beiden Vorschläge zum Teil wesentlich voneinander ab.

1. Die Progressionsskala der Angestellten-Initiative ist aus dem geltenden Gesetz übernommen und bis zum Maximum von 6 % bei einem Einkommen von 42,000 Fr. und mehr weitergeführt worden. Damit könnte man sich einverstanden erklären.

2. In der Festsetzung der steuerfreien Beträge geht die Angestellten-Initiative zum Teil sogar über die Forderungen der sozialdemokratischen Initiative hinaus.

Denn der Abzug für jedes nicht steuerpflichtige Kind unter 20 Jahren beträgt nach dieser Initiative 500 Fr., nach der sozialdemokratischen für jedes unter 18 Jahren 300 Fr. So betragen die steuerfreien Beträge für

	nach Gesetz Fr.	nach sozialdem. Initiative Fr.	nach Angestellten Initiative Fr.
Verheiratete mit 1 Kind	800	2600	2500
Verheiratete mit 2 Kindern	1000	2900	3000
Verheiratete mit 3 Kindern	1200	3200	3500
Verheiratete mit 4 Kindern	1400	3500	4000
Verheiratete mit 5 Kindern	1600	3800	4500

Die Entlastungen, welche sich aus der Angestellten-Initiative ergeben, sind tatsächlich noch größer, als sich aus diesen Zahlen ableiten läßt. Im Gegensatze zum geltenden Rechte und zur sozialdemokratischen Initiative sollen nämlich die steuerfreien Beträge vom Einkommen abgezogen und nur der diese übersteigende Einkommensrest der Besteuerung unterworfen werden.

Nach geltendem Gesetz, wie auch nach der sozialdemokratischen Initiative, wird der der Summe aller steuerfreien Einkommensteile (Pflichtiger, Haushaltung und Kinder) entsprechende Steuerbetrag in Abzug gebracht von der nach der Skala in § 14 des geltenden Gesetzes berechneten Gesamtsteuer des Pflichtigen. Dies hat zur Folge, daß die Steuerentlastung infolge der Abzüge von unten bis oben die gleiche bleibt für die kleinen wie großen Einkommen. Nur so kann die progressive Belastung der größeren Einkommen voll und ganz zur Auswirkung kommen. Denn die ganze Skala von § 14 der Initiative und die daraus sich ergebende Berechnung der Einkommenssteuer baut sich auf die dem geltenden Gesetz entnommene Staffelung, wobei folgende Steuereinheiten festgesetzt sind:

1 0/0	für die ersten	1000 Fr.	Einkommen.		
2 0/0	„ „	weitem	2000 „	„	(d. h. bis 3,000 Fr. Gesamteinkommen)
3 0/0	„ „	„	3000 „	„	„ „ „ 6,000 „ „
4 0/0	„ „	„	4000 „	„	„ „ „ 10,000 „ „
5 0/0	„ „	„	5000 „	„	„ „ „ 15,000 „ „
6 0/0	„ „	„	6000 „	„	„ „ „ 21,000 „ „
7 0/0	„ „	„	7000 „	„	„ „ „ 28,000 „ „
8 0/0	„ „	„	14000 „	„	„ „ „ 42,000 „ „

Mit einem Einkommen von 42,000 Fr. ist das Ende der Progressionsskala erreicht; die hierfür zu entrichtende einfache Staatssteuer beträgt, nach obiger Aufstellung zusammengerechnet, 2520 Fr. = 6 0/0 des Gesamteinkommens. Und dieser Satz von 6 0/0 wird auch festgehalten für alle 42,000 Fr. übersteigenden Einkommen. Nun schreibt die Angestellteninitiative im Schlußsatze von § 15 vor: „Das steuerfreie Einkommen wird vom Gesamteinkommen abgezogen; vom Rest wird die Steuer nach § 14 berechnet. Die steuerfreien Abzüge betragen nach demselben § 15 1200 Fr. für den Pflichtigen, 800 Fr. für die Ehefrau, 500 Fr. für jedes Kind, also für eine Familie mit zwei Kindern wären steuerfrei 3000 Fr., die ohne Rücksicht auf die Größe des Einkommens einfach von demselben abgezogen werden. Dieser am Einkommen vorgenommene Abzug von 3000 Fr. hat aber bei steigendem Einkommen auch proportional größere Steuerabzüge zur Folge, und zwar bis auf 8 0/0 der letzten Progressionsstufe. Es ist bei einem

Einkommen von	6,000 Fr.	der Steuerabzug für diese	3000 Fr.	=	3%	=	90 Fr.
"	"	10,000	"	"	"	"	3000 " = 4% = 120 "
"	"	15,000	"	"	"	"	3000 " = 5% = 150 "
"	"	21,000	"	"	"	"	3000 " = 6% = 180 "
"	"	28,000	"	"	"	"	3000 " = 7% = 210 "
"	"	42,000	"	"	"	"	3000 " = 8% = 240 "

Es wird also der Grundsatz, daß die höheren Einkommen progressiv stärker zu belasten seien als die kleinen, durch die ebenfalls mit der Höhe des Einkommens proportional zunehmenden Abzüge am Steuerbetrag größtenteils wieder aufgehoben. Das widerspricht aber dem leitenden Gedanken, daß die Entlastung bei den untern Steuerklassen am größten, bei den obern am kleinsten sein sollte.

Die verschiedene Abzugsberechnung nach dem System des geltenden Gesetzes und der Initiative sei noch erläutert am Beispiel einer Normalfamilie mit drei Kindern. Da beträgt das steuerfreie Einkommen nach der Initiative 3500 Fr., d. h. (1200 + 800 + 3 × 500). Nach der Skala in § 14 sind für 3500 Fr. 65 Fr. einfache Staatssteuer zu bezahlen, oder es würde dieser Steuerbetrag nach der Berechnungsart des geltenden Gesetzes jedem Familienvater mit drei Kindern von seiner Bruttosteuer in Abzug gebracht. Nach der Berechnungsart der Initiative aber wächst der Abzug mit zunehmendem Einkommen, was ein entsprechendes Sinken des Steuerbetrages für die größeren Einkommen zur Folge hätte, wie aus nachstehender Tabelle hervorgeht:

Einkommen	Steuerbetrag ohne Abzüge (Sätze der gesetzlichen Steuerskala)	Steuerbetrag nach System geltendes Recht		Steuerbetrag nach System Angestellten-Initiative	
	Fr.	Steuerbetrag	Differenz gegen Skala	Steuerbetrag	Differenz gegen Skala
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5.000	110	45	65	20	90
8.000	220	155	65	95	125
12.000	400	335	65	240	160
18.000	730	665	65	525	205
24.000	1120	1055	65	880	240
30.000	1560	1495	65	1295	265
40.000	2360	2295	65	2080	280

Die durchaus unsozial wirkende Berechnungsart der Abzüge ist ein schwerwiegender Konstruktionsfehler der Ange-

stelleninitiative, der zudem auch ernste finanzielle Folgen für Staat und Gemeinden hätte.

V.

Die finanzielle Auswirkung einer Annahme der Angestellteninitiative ist leicht ersichtlich. Sie wäre noch viel verheerender für Staat und Gemeinden als die Annahme der sozialdemokratischen Initiative. Denn sie geht in den Abzügen erheblich weiter als diese und bringt sogar bis in die oberste Progressionsstufe (28,000—42,000 Fr.) hinein geringere Steuererträge als das geltende Gesetz. Es haben z. B. an Steuern zu entrichten:

Bei einem Einkommen von Fr. 3000.

	Geltendes Recht Fr.	Soz. Initiative Fr.	Angestellten- Initiative Fr.
Ledige	42	19. 20	26
Verheiratete o. Kinder	42	12. 40	10
Verheiratete			
mit 1 Kind	42	7. 50	5
„ 2 Kindern . . .	40	2. —	—
„ 3 „	36	—	—
„ 4 „	32	—	—
„ 5 „	28	—	—

Bei einem Einkommen von Fr. 4000.

Ledige	72	42. 50	46
Verheiratete o. Kinder	72	35. 70	30
Verheiratete			
mit 1 Kinde	72	30. 80	20
„ 2 Kindern	70	25. 30	10
„ 3 „	66	19. 20	5
„ 4 „	62	12. 50	—
„ 5 „	58	5. 20	—

Bei einem Einkommen von Fr. 5000.

Ledige	102	72. 50	74
Verheiratete o. Kinder	102	65. 70	50
Verheiratete			
mit 1 Kinde	102	60. 80	40
„ 2 Kindern	100	55. 30	30
„ 3 „	96	49. 20	20
„ 4 „	92	42. 50	10
„ 5 „	88	35. 20	5

Bei einem Einkommen von Fr. 6000.

	Geltendes Recht Fr.	Soz. Initiative Fr.	Angestellten- Initiative Fr.
Ledige	132	109. 20	104
Verheiratete o. Kinder	132	102. 40	80
Verheiratete			
mit 1 Kinde	132	97. 50	65
" 2 Kindern	130	92. —	50
" 3 "	126	85. 90	40
" 4 "	122	79. 20	30
" 5 "	118	71. 90	20

Bei einem Einkommen von 8000 Fr.

Ledige	212	202. 50	172
Verheiratete o. Kinder	212	195. 70	140
Verheiratete			
mit 1 Kind	212	190. 80	125
" 2 Kindern	210	185. 30	110
" 3 "	206	179. 20	95
" 4 "	202	172. 50	80
" 5 "	198	165. 20	65

Bei einem Einkommen von 10,000 Fr.

Ledige	292	322. 50	252
Verheiratete o. Kinder	292	315. 70	220
Verheiratete			
mit 1 Kind	292	310. 80	200
" 2 Kindern	290	305. 30	180
" 3 "	286	299. 20	160
" 4 "	282	292. 50	140
" 5 "	278	282. 20	125

Bei einem Einkommen von 15,000 Fr.

Ledige	542	739. 20	490
Verheiratete o. Kinder	542	732. 40	450
mit 1 Kind	542	727. 50	425
" 2 Kindern	540	722. —	400
" 3 "	536	715. 90	375
" 4 "	532	709. 20	350
" 5 "	528	701. 90	325

Bei einem Einkommen von Fr. 20,000.

	Geltendes Recht Fr.	Soz. Initiative Fr.	Angestellten- Initiative Fr.
Ledige	842	1189. 20	778
Verheiratete o. Kinder	842	1182. 40	730
„ mit 1 Kind .	842	1177. 50	700
„ „ 2 Kindern	840	1172. —	670
„ „ 3 „	836	1165. 90	640
„ „ 4 „	832	1159. 20	610
„ „ 5 „	828	1151. 90	580

Die sozialdemokratische Initiative bringt starke Entlastungen bei Einkommen bis zu ungefähr 8000 Fr., bei Einkommen über 15,000 Fr. aber sehr starke Mehrlasten gegenüber dem geltenden Recht. Die Angestellten-Initiative belastet ledige Steuerpflichtige bis zu einem Einkommen von 5000 Fr. etwas stärker als der sozialdemokratische Vorschlag. Für alle übrigen Pflichtigen dagegen tritt bis zu den höchsten Einkommensklassen innerhalb der Progressionsskala eine zum Teil sehr erhebliche Minderleistung ein.

Diese gewaltigen Ausfälle können nicht durch die Fortführung der Progression bis 6 % bei 42,000 Fr. und mehr und die erhöhten Ergänzungs- und Kapitalsteuern wieder eingebracht werden, sondern nur durch eine sehr starke Erhöhung der Steuersätze für Staat und Gemeinden. Leider entbehren die in einer näheren Begründung zur Initiative angestellten Berechnungen, welche die finanzielle Wirkung der Initiative auf den Steuerertrag als günstig hinstellen, jeder ernsthaften Grundlage. Das strikte Gegenteil des dort Behaupteten ist richtig — eine Annahme der Angestellteninitiative würde unsere Finanzen ebenso sehr zerrütten wie die sozialdemokratische Initiative. Liegt die soziale Ungerechtigkeit der ersten Initiative darin, daß sie das Übermaß der Abzüge in der Hauptsache auf den Mittelstand wälzt, so mangelt der zweiten Initiative jegliche statische Ausgleichung und sie wirkt durch ihr absonderliches Berechnungssystem der Abzüge in hohem Grade unsozial. Beiden Initiativen gemeinsam ist die zu starke Belastung des Vermögensertrages, welche eine empfindliche Steuerflucht und vermehrten Steuerdruck auf die Hiergebliebenen zur Folge haben müßte; gemeinsam auch die fatale Rück-

wirkung auf die Gemeindefinanzen, welche den Großteil der Landgemeinden, wie auch die städtischen Vororte unausweichlich der staatlichen Vormundschaft unterstellen würde.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Verwerfung der Angestellteninitiative.

* * *

Daß die Abstimmung über die Initiativen nicht unmittelbar angeordnet wurde nach dem 30. Mai 1921, als beide vom Kantonsrat verworfen worden waren, hat seinen Grund darin, daß der Kantonsrat den Initiativen einen eigenen Gegenvorschlag gegenüberstellen wollte. Die Notwendigkeit einer gerechten Anpassung der steuerfreien Beträge an die heutigen Geldverhältnisse und einer möglichst weitgehenden Begünstigung der kinderreichen Familien ist von niemandem bestritten. Aber ebenso unbestritten ist der bleibende Finanzbedarf von Staat und Gemeinden, der so oder so befriedigt werden muß durch verständigen Ausgleich innert der Progressionsskala und der steuerfreien Beträge, oder dann Erhöhung des Steuerfußes. Und eine weitere Schranke, die nicht ohne Schaden überschritten werden kann, ist der Revisionsarbeit gezogen durch das noch als erträglich empfundene Maß der Steuerbelastung, die Rücksicht auf die leichte Beweglichkeit des Kapitals und die Steuerverhältnisse in den andern Kantonen. Der Staatskredit darf durch die Steuergebarung nicht erschüttert, er soll im Gegenteil gefestigt werden, und es hat die Revisionsarbeit auch zum Ziel sich zu setzen, politische und wirtschaftliche Beruhigung zu schaffen, das Gleichgewicht zwischen Stadt und Land, Staat und Gemeinden aufrecht zu erhalten, das politische Pflichtgefühl jedes Bürgers dem Staate gegenüber zu festigen und zu verfeinern. Dies waren die Grundgedanken, welche den Regierungsrat bei der Ausarbeitung seines ersten Gegenvorschlages geleitet haben. Leider ist das Verständigungswerk am Widerstreite der Parteiinteressen in der Schlußabstimmung des Kantonsrates vom 19. September 1921 für einmal gescheitert. Aber nur, um sofort — mit Aussicht auf bessern Erfolg — wieder aufgenommen zu werden. Indem wir unsern Mitbürgern aus dem Gefühl unserer Verantwortlichkeit heraus dringend die Verwerfung der beiden Initiativen empfehlen, sollen sie auch

wissen, daß bereits wieder ein neuer Revisionsantrag vor dem Kantonsrate in Behandlung liegt, der den kleinen Steuerzahlern und vor allem den Familien eine Entlastung bringen wird, die, ohne Staat und Gemeinden zu gefährden, das praktisch überhaupt Mögliche und Erreichbare im Interesse der Unbemittelten anstrebt. Wir vertrauen dem Pflichtbewußtsein und Weitblick des Zürcher Volkes, daß es die Gefahr erkenne, welche ihm aus der Annahme der einen oder der andern Initiative droht, und vertrauensvoll abstelle auf die vom Kantonsrate bereits wieder an Hand genommene Revisionsarbeit.
